Binter bem Sachregister befindet fich ein ausführliches Berzeichnis ber

Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichs= und Preußischer Gesete

— Textausgaben mit Unmertungen; Taichenformat —, die alle wichtigeren Geset in unbedingt zus verlässigem Abdruck und mit muftergültiger Erläuterung wiedergibt.

Guttentagiche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

92r. 13.

Textausgaben mit Unmerfungen.

Mr. 13.

Konfursordnung

unb

Anfechtungsgesetz

Mit Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts

Begonnen bon

Dr. R. Sudow

Fortgeführt von

2. Bufch, jest zugleich mit O. Krieg, Reichsgerichtsrat i. R. Landgerichtsrat

Bierzehnte bermehrte Auflage



Berlin und Leipzig 1926.

Walter de Gruyter & Co. vormals G. J. Göjchen'sche Berlagshandlung — J. Guttentag, Berlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Bett & Comp.

Portport.

Das Wert hat zum Ziele, die Konkursordnung und das Anfechtungsgeset in erster Linie an der Hand der Grgebnisse ber gesetzeischen Borarbeiten und der Ergebnisse der Rechtsprechung des Reichsgerichts und auch der Oberlandesgerichte, in zweiter Linie durch Hinweise auf zusammengehörige Bestimmungen und durch Anssührung von Beispielen an geeignet erscheinenden Stellen sowie durch Anziehung des einschlägigen Gestgebungsmaterials namentlich für den praktischen Gebrauch zu ersäutern.

Bon ben Auflagen bes Wertes find herausgegeben worben:

die 1. (1878) bis 7. (1897) von R. Sydow,

und nach Intrafttreten der Novelle vom 17. Mai 1898: die 8. (1900) von Q. Busch unter Mitwirtung von R. Sudow.

bie 9. (1902), 10. (1906), 11. (1911) und 12. (1916) von Q. Busch,

bie 13. (1923) und 14. (1926) von Q. Bufch augleich mit D. Rrieg.

Die Berausgeber.

Inhalt.

********	Seite
Überblick	XV
I. Geset, beir. die Einführung der Konkurs- ordnung §§ 1-14	1
II. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betr. Ansberungen ber Konfursordnung Art. I-IX	15
III. Gesets, beir. Anderungen ber Konturs= ordnung	19
IV. Kontursordnung.	
Erftes Buch: Kontursrecht	20
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1 bis 16	20
II. Gläubiger S. 37.	
1. Konfuregläubiger S. 37.	
2. Absonberungeberechtigte G. 42.	
3. Ausländische Gläubiger S. 46.	
III. Beschränkung der Berwaltungs: und Ber- fügungsbesugnis des Gemeinschuldners S. 47.	
1. Allgemeiner Grundsat S. 47.	
2. Rechtshanblungen bes Gemeinschulbners S. 58.	
3. Leistungen an den Gemeinschuldner S. 63.	
4. Erbschaftsansall S. 65.	
5. Prozesse a) über die Teilungsmasse S. 67. b) über die Schuldenmasse S. 78.	
6. Beräußerungsverbot S. 80.	
7. Arreste und Zwangsvollstredungen S. 81.	

	Jene
IV. Rechtserwerb ohne Berfügung bes Gemein- ichulbners S. 87.	
V. Gemeinschaft bes Gemeinschulbners mit Dritten S. 94.	
3weiter Titel. Erfüllung ber Rechtsgeschäfte. §§ 17—28	96
8meifeitige Bertrage im allgemeinen G. 97. —	
Firgefchafte S. 108 Diete und Bacht S. 110.	
— Dienstvertrag S. 119. — Auftrag ufw. S. 121. —	
Bormertung S. 124 Befonbere Bestimmungen	
S. 126 Birtungen ber Richterfüllung ober	
bes Erisichens von Bertragen G. 128.	
Dritter Titel. Anfechtung. §§ 29-42 I. Rulaffigteit S. 134.	13 3
1. Allgemein geltenbe Borfdriften S. 134.	
2. Befonbere Boridriften G. 180, a) Bechfel:	
jahlungen S. 180, b) Bollftredbare Schulbtitel	
S. 182.	
3. Legitimation zur Anfechtung S. 183.	
II. Wirfung S. 185.	
III. Anfechtung gegen Rechtsnachfolger G. 192.	
IV. Beitliche Befchrantung G. 198.	
V. Rechtshandlungen nach Eröffnung des Ber- fahrens S. 203.	
Bierter Titel. Aussonberung. §§ 43-46	204
Berfolgungeflage. S. 214 Musionberungs:	
anipruch ber Epefrau S. 218. — Erfanausjonde:	
rung S. 220.	
Fünfter Titel. Absonberung. §§ 47-52	223
Unbewegliches Bermogen S. 225. — Bewegliches	
Bermogen S. 228 Auslandifches Absonde:	
rungerecht S. 242. — Rachlatglaubiger S. 243.	
- Gemeinschaftsteilhaber S. 244 Leben: ufw.	
Gläubiger G. 247.	

Sechster Titel. Aufrechmung. §§ 53-56 2	48
Siebenter Titel. Maffegläubiger. §§ 57-60 2 Maffetoften S. 265. — Masselchulben S. 266.	63
Achier Titel. Konfursgläubiger. §§ 61—70 2 I. Kangordnung S. 275. 1. Hauptforderungen S. 275. 2. Rebenansprüche S. 283. II. Ausschluß vom Konfurs S. 283. III. Besondere Arten S. 286.	74
3weites Buch: Rontursverfahren 3	01
Erster Litel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 71 bis 101	01
Zweiter Titel. Eröffnungsverfahren. §§ 102—116 3: Bulässigkeit S. 329. — Antrag S. 334. — Bor- läufige Sicherheitsmahregeln S. 336. — Ungus- länglichteit der Masse S. 339. — Eröffnungs- beschluß S. 341.	29
Dritter Titel. Teilungsmaffe. §§ 117 – 137 . 30 Festftellung und Sicherung S. 350. — Berwalbung und Berwertung S. 354.	48
Bierter Titel. Schulbenmaffe. §§ 138-148 3' Anmelbung S. 371. — Prüfungstermin S. 376. — Feststellung streitiger Forderungen S. 386.	71
Fünfter Titel. Berteilung. §§ 149—172 39 L. Anordnung S. 398. 1. Allgemeines S. 398. 2. Abichlagsverteilungen S. 404.	98

	Sette
3. Schlufverteilung S. 406. — Aufhebung bes Berfahrens S. 409. — Wiedereinsetzung gegen	
Berfäumung des Prüfungstermins S. 412. 4. Rachtragsverteilung S. 413. 11. Bollzug S. 416.	
Sechster Titel. Zwangsvergleich. §§ 173—201. Buläfsigleit S. 420. — Borprüfung S. 421. — Abschluß S. 422. — Bestätigung S. 429. — Birtung S. 432 — Aushebung S. 447. — Wieder: aufnahme bes Konkursversahrens S. 449.	419
Siebenter Titel. Einstellung bes Berfahrens.	451
Uchter Titel. Besondere Bestimmungen. §§ 207 bis 238	455
S. 458.	
1. Attiengesellschaft S. 459.	
2. Genoffenschaft S. 464.	
3. Offene handelsgesclichaft, Kommanditgesells ichaft, Rommanditgesellschaft auf Attien S. 465.	
4. Juriftifche Personen und Bereine S. 474.	
IIA. Nachlaß S. 474.	
1. 3m allgemeinen S. 474. — Buftanbigkeit	
S. 474. — Bulaffigleit G. 475. — Antrage,	
berechtigte G. 477. — Ablonderungsrechte G. 481. — Anfechtung von Rechtshandlungen	
bes Erben S. 482. — Burudbehaltungerecht	
bes Erben S. 483. — Maffeschulben S. 483.	
- Anfprüche bes Erben S. 485. — Rachlaße	
tontursgläubiger S. 486. — 8wangsvergleich S. 491	
2. Besonbere Bestimmungen S. 492. — Rach:	
erbfolge S. 492. — Erbschaftstauf S. 492.	

Inhalt.

— Konkurs über bas Bermögen bes Erben S. 494. — Ronkurs über einen Erbteil S. 495.	Be lte
II B. Gesamtgut bei fortgeseter Gutergemein- icaft G. 495.	
III. Inlänbisches Bermögen auslänbischer Schulbner S. 496.	
Drittes Buch: Strafbestimmungen. §§ 239—244	502
V. Gefes, beir bie Anfechtung von Rechtshand- lungen eines Schulbners außerhalb bes Kontursverfahrens. Bom 21. Juli 1879, in ber Fassung vom 20. Mai 1898. §§ 1—14	532
Sachregifter	596

Abkürzungen.

Begr. = Entwürse eines Geses, betreffend Unberungen ber Kontursordnung, sowie eines zuges hörigen Einführungsgesetzes nebst Begründung, Reichstagsvorlage. (Berlag von J. Guttentag, Berlin. 1898.)

E. = Ginführungegefet.

FBG. = Reichsgefen aber bie Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit.

GBD. = Grundbuchordnung.
GBG. = Gerichtstoftengefes.

Gebo. f. Ma. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Gr. = bie in Gruchots "Beitragen zur Erläuterung bes Deutschen Rechts" abgedruckten Ents scheibungen bes Reichsgerichts, bis einschl. Bb. 67.

86. = Gefesfammlung.

GBBI. = Gefeg: und Berordnungsblatt.

GBG. = Gerichtsverfaffungsgefet.

Son = Sanbelsgesesbuch.

3FG. = Jahrbuch für Entscheibungen in Angelegen: heiten ber freiwilligen Gerichtsbarteit und bes Grundbuchrechts. Bb. 1--3.

IB. = bie in ber Jurifitschen Wochenschrift (Organ bes beutschen Anwaltsvereins) abgebruckten Enischelungen, bis einschl. 1925.

RB. = Bericht ber Kommission bes beutschen Reichstages über die Entwürfe eines Gesets,
betreffend Anderungen der Konkursordnung,
sowie eines zugehörigen Einführungsgesetses.
(Drucksachen des deutschen Reichstages:
9. Legislaturperiode, V. Session 1897/98
Nr. 237).

AG3. = Jahrbuch ber Entscheibungen bes Kammers gerichts in Sachen ber freiwilligen Gerichts: barkeit (Johow:Ming). Bb. 20—53.

RD. = Konturkordnung.

28. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, bis einschl. 1925.

Mot. = Motive zu bem Entwurfe einer Konturs: ordnung und dem Entwurf des Einführungs: gesetze (Drudsachen des deutschen Reichstages: 2. Legistaturperiode, II. Seffion 1874 Nr. 200).

Rob. = Gefet, betreffend Anderungen der Konturs: ordnung, vom 17. Mai 1898 (RGB. 230).

OBG. = Die Rechtsprechung ber Oberlandesgerichte (Mugdan:Fallmann). Bb. 1—44.

Pr. — Prototolle der im Jahre 1875 zur Borberatung der Kontursordnung und des Einführungsgesetzes eingesetzten Kommission des deutschen Reichstags.

RG. — Entscheidungen bes Reichsgerichts in Livilsachen. Herausgegeben von ben Mitgliebern
bes Gerichtshofes. Bb. 1—111.

BG. = Entscheibungen bes Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bb. 1—59.

RGBI. = Reichsgefegblatt.

XIV

Abfürgungen.

MIA. = Entichetbungen in Angelegenheiten ber freis willigen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchs fachen, zusammengestellt im Reichstuspizamt. Bb. 1-16.

RBBl. = Bentralblatt für das Deutsche Reich.

Stafgesesduch für das Deutsche Reich.

StBD. = Strafprozeforbnung.

W. = Warneyer "Rechtsprechung bes Reichsgerichts" Jahrgang 1908—1925.

BD. = Allgemeine Deutsche Bechselorbnung.

8PD. = Bivilprozefordnung.

888. = Reichsgefet über die Zwangsversteigerung und bie Zwangsverwaltung.

Uberblid.

I. Die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern erfolgt unter richterlicher Leitung nach den Borschriften der Konstursord nung.

Das Kontursversahren umsatt das gesamte, der Zwangsvollstredung unterliegende Bermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Berssahrens gehört (Kontursmasse: § 1). Dies Bermögen dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konturssgläubiger: § 3).

Das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für das Konkursversahren ausschließlich zuständig (§ 71). Das Gericht eröffnet das Berfahren nach Anhörung des Gemeinschuldners durch Beschluß, sobald es die überzeugung von dessen Jahlungsunfähigkeit erlangt und der Gemeinschuldner oder einer seiner Gläubiger auf Eröffnung anträgt (§§ 102, 103). Es kann zur Borbereitung des Ersöffnungsbeschulsses Ermittelungen anordnen (§§ 104, 105) und vorläufige Sicherheitsmaßregeln treffen; zu

biesen gehört der Erlaß eines allgemeinen Berzäußerungsverbots (§ 106). Der Eröffnungsantrag tann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten des Bersahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Die Abweisung unterbleibt jedoch, wenn ein zur Deckung der Massessen (§ 58 Kr. 1, 2) ausreichender Gelbbetrag vorgeschossen wird (§ 107).

Mit dem Eröffnungsbeschluß (§ 108) verbindet das Gericht den Erlaß des offenen Arrestes (§ 118) und die Ernennung des Kontursverwalters, geeignetenfalls auch die Bestellung eines Gläubigerausschusses (§§ 78, 87, 110). Das Berwaltungsund Berfügungsrecht über das zur Kontursmasse gehörige Bermögen geht von dem Gemeinschuldner auf den Kontursverwalter über (§ 6). Eine vom Gericht bei der Eröffnung des Berfahrens berusene Bersammslung der Gläubiger beschließt über die Bahl eines andern Berwalters; das Gericht kann aber dessen Ernennung versagen (§ 80). Die Gläubigerversammslung kann serner dem Berwalter zu dessen Unterstügung und Aberwachung einen Gläubigerausschuß an die Seite seken (§ 87).

Der Konfursvermalter (§§ 78, 81, 82) nimmt das zur Masse gehörige Bermögen des Gesmeinschuldners in Besitz und Verwaltung (§ 117). Er tann es siegeln lassen (§ 122), zeichnet es unter Ansgabe des Wertes auf (§ 123), fertigt ein Inventar und eine Bilanz (§ 124) und tann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides fordern (§ 125). Aus der Kontursmasse sond aehörigen Geswalter die dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Ges

genftanbe aus (88 43-46). Die Bermertung ber-Gegenstänbe, aus beren Œzlös gläubiger und Gleichgestellte abgefonberte Befriedigung zu fordern befugt find (88 47-52). ben Absonderungsberechtigten überlaffen (88 4, 127). Alle übrigen gur Rontursmaffe geborigen Gegenstände permertet ber Bermalter burch freihandigen Bertauf (8 117). 3mmobilien werben im Wege ber Zwangsperfteigerung veräukert (§ 126). wenn nicht der Gläubigerausichuf und in deffen Ermangelung die Gläubigerversammlung den Bertauf aus freier Sand gestattet (§ 134). Die Bermertung beginnt in der Regel nach Abhaltung bes allgemeinen Brufungstermins (§ 141). — Der Berwalter widelt ferner die ichwebenden Rechtsgeichafte des Gemeiniculdners ab. Er ist berechtigt, in ameiseitige Berträge, die noch nicht vollständig erfüllt find. einzutreten, fie vollständig als Maffeiculd füllen und auch vom andern Teil Erfüllung au fordern (88 17, 59 Rr. 2). Tritt er nicht ein, fo ftebt dem andern Teil nur ein Enticabigungsanipruc als Rontursgläubiger ju (§ 26). Gemiffe Abmeichungen hiervon gelten für Beitgeichafte (§ 18), Dietund Bachtvertrage (§§ 19-21, 49 Rr. 2), Dienftverhältniffe (§ 22), Auftrage und vertragsmäßig übernommene Geichäftsbeforgungen (§§ 23, 24, 27, 28). Endlich macht ber Berwalter diejenigen Rechtshandlungen des Gemeiniculdners burd Anfectung rudgangig, die letterer jur Benachteiligung feiner Gläubiger vorgenommen bat, fofern bei beren Bornahme der andere Teil von der bereits erfolgten Zahlungseinstellung Renntnis hatte, oder von der Absicht des Gemeinschuldners, die übrigen Gläusbiger zu benachteiligen, wußte, oder endlich, sofern es sich um Freigebigkeiten handelt (§§ 29—42).

Der Erlös berjenigen Gegenstände, die den Absonderungsberechtigten haften, fließt, soweit er nicht du deren Befriedigung erforderlich ist, dur Masse (§ 127). Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Kontursversahren (§ 4). Den Absonderungsberechtigten ähnlich werden die Gläubiger behandelt, denen Gegenforderungen an die Masse oder an den Gemeinschuldner zustehen: sie können sich außerhalb des Kontursversahrens durch Ausse ech nung befriedigen; jedoch ist die Aufrechnung in gewissen Fällen unzulässig (§§ 53—56).

Der durch Berwertung der Kontursmasse nach obigen Grundsähen erzielte Erlös bildet die Teislungsmasse: sie wird nach Berichtigung der durch das Bersahren entstandenen Massetoste der durch das Bersahren entstandenen Massetoste der und Masseschuse verteilt. Bevorrechtigt sind fünf Klassen: a) Lidlöhner, b) Reichse, Staatstasse und Kommunalverbände wegen rücktändiger öffentlicher Abgaben, c) Kirchen, Schulen und öffentliche Bersbände wegen rücktändiger Abgaben und Leistungen, d) Medizinalpersonen, e) Kinder, Mündel und Pflegebesohlene. Alle übrigen Gläubiger nehmen zu gleichen Rechten teil (§ 61).

Die Feststellung ber Rontursforbes rungen (Schulbenmasse) erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung (§§ 138—140) nach Berhands

lung in dem bei der Eröffnung des Berfahrens nom Gezicht anberaumten allgemeinen Brüfungstermin (88 141-145). Wiberipricht ber Bermalter ober ein Kontursgläubiger ber Feststellung, so ift es Sache bes anmelbenden Gläubigers, diefe im Bege bes ordent= licen Brozesies, aukerhalb des Konfursperfahrens. gegen den Widersprechenden ju betreiben (§ 146). Unterläft er bies, fo findet er ebensowenig bei ber Berteilung Berücksichtigung, als wenn er seine Forberungen nicht angemelbet batte. Infofern fann eine tatfäcliche Ausschliekung von Konfursaläubigern eintreten: eine rechtliche Bratlufion in bem Sinne, bak Gläubiger, die ihre Forderungen nicht binnen einer bestimmten Frist anmelben ober im Prozekwege geltend machen, des Rechts auf Teilnahme am Ronfursverfahren verluftig gehen, findet nicht Statt (\$ 152).

Absonderungsberechtigte, welche persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sind, tönnen in Söhe ihres nachweislichen Ausfalls, Gläubiger, die von der Bestugnis zur Aufrechnung Gebrauch machen, in Söhe des dadurch nicht gedeckten Betrages am Konkurseversahren teilnehmen (§§ 53, 153, 168).

Sobald nach dem allgemeinen Prüfungstermin hinreichende bare Masse vorhanden ist, nimmt der Berwalter eine Abschlagsverteilung vor (§ 149). Er macht seine Absicht, die Summe der ansgemeldeten Forderungen und den verfügbaren Rasse bestand öffentlich bekannt (§ 151) und setzt eine Ausschlußfrist seit (§ 152). Ein Berzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen legt er auf der Gerichts

schreiberei aus (§ 151). Außer ben Gläubigern, beren Forderungen festgestellt sind, werden bei der Berteilung nur diejenigen berücksichtigt, welche innerhalb der Ausschlukfrist nachweisen, daß sie die Feststellungsklage erhoben haben (§ 152). Rach Ablauf der Ausschlukfrist berichtigt der Berwalter sein Berzeichnis (§ 157), sett, wenn binnen einer Woche fein Widerspruch (§ 158) gegen das Berzeichnis erssolgt, den Prozentsatz selt und verteilt (§ 159).

In gleicher Weise erfolgt nach beendigter Berwertung der Masse mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverzeichnisses, über das im Schlußtermin vershandelt wird (§ 162). Der Berwalter legt der bläubigerversammlung und dem Gemeinschuldner die Schlußrechnung (§ 86).

Nach dem Schlußtermin beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens (§ 163).

Der Erlös nachträglich sich ergebender Bermögenssstüde, die zur Konkursmasse gehören, unterliegt der Rachtragsverteilung: sie erfolgt auf Grund des Schlusverzeichnisses (§ 166).

Das Kontursversahren tann ferner burch 3 wangsvergleich (§ 178) sein Ende finden. Uber den vom Gemeinschuldner eingereichten 3wangsvergleichsvorschlag, der die Art der Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger angeben muß (§ 174), wird nach summarischer Vorprüfung durch das Gericht (§§ 175, 176) im Vergleichstermine (§ 179) von den versammelten Gläubigern ab-

gestimmt. Er gilt als angenommen, wenn hie Rehrzahl der ericbienenen Gläubiger fich für ihn ertlärt und die Forberungen der Buftimmenden minbestens brei Biertel der Gesamtsumme aller ftimmberechtigten Gläubiger ausmachen (§ 182). Bei ber Berechnung ber Mehrheiten bleibt ber Chegatte bes Gemeinschuldners sowie beffen Beffionar aufer Betract. wenn er dem Bergleiche augestimmt bat Der Zwangsvergleich unterliegt ber Be-(**§** 183). stätigung durch das Kontursgericht (§ 184). Sie darf nur aus einer beschräntten Babl von Grünben (88 186-188) versagt werben. - Der rechtstraftige Bergleich tann wegen Betruges angefochten werben (§ 196): er wird aufgehoben durch Berurteilung bes Gemeiniculdners wegen betrüglichen Banterotts (& 197): in letterem Kalle wird auf Antrag bas Kontursverfahren wieder aufgenommen (§ 198).

Eine Einstellung des Berfahrens findet statt, wenn alle angemeldeten Gläubiger darauf anstragen (§ 202), oder wenn sich ergibt, daß eine den Rosten des Bersahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist; im letzteren Falle unterbleibt jedoch die Einstellung, wenn ein dur Declung der Massechen (§ 58 Rr. 1, 2) ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§ 204).

Einige be son bere Bestimmungen betreffen bas Kontursversahren über das Vermögen einer Attiengesellschaft (§§ 207, 208), einer offenen Hans belsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Attien (§§ 209—212), einer juristischen Person, sowie eines Vereins (§ 218), über einen Nächlaß (§§ 214—235), über das Gesamtgut im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 236), endlich den Partifularkonfurs über das insländische Bermögen von Schuldnern, die im Deutschen Reiche weder eine gewerbliche Riedersassung noch einen allgemeinen Gerichtsstand haben (§§ 237, 238). Die Besonderheiten des Konfursverfahrens gegen Genossenschaften sind jetzt (früher §§ 195—197 a. F.) durch das RGes. v. 1. 5. 89 (RGBI. 55) in der Fassung v. 20. 5. 98 (RGBI. 810) neu geregelt, während für den Konturs der Gesellschaften mit besichränkter Haftung das RGes. v. 20. 4. 92 (RGBI. 477) in der Fassung vom 20. 5. 98 (RGBI. 846) Bestimmung trifft.

- II. Die Faktoren, durch deren Zusammenwirken sich das Konkursversahren vollzieht, sind hiernach: das Konkursgericht, der Gemeinschuldner, der Konskursverwalter, die Konkursgläubiger. Ihre Funktiosnen sind in folgender Weise bestimmt:
- 1. Das Kontursgericht. In seiner Hand liegt die Leitung des Bersahrens: es beschließt über bessen Eröffnung (§§ 102—109) und Wiederaufnahme (§ 198), Aufhebung (§ 163) und Einstellung (§§ 202—204); es bestimmt die Anmelbefrist und die Termine (§ 110), beruft und leitet die Gläubigers versammlungen (§§ 93, 94), veransaft die Justellungen (§ 73) und die Bekanntmachungen (§ 76). Es ist besugt, alle das Versahren betreffenden Verhältnisse durch Ermittelungen auszuklären (§ 75), vorläusige Sicherheitsmaßregeln zu treffen (§ 106), die Haft des Gemeinschuldners (§§ 101, 106), die Beschlags

nahme ber an ibn gerichteten Sendungen. Briefe und Depeiden anzuordnen (§ 121); es erläft den offenen Arreft (88 110, 118). Der Gemeiniculdner barf fic pon feinem Mobnit nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen (§ 101). Ferner ernennt das Gericht ben Kontursvermalter (§ 78), beauffichtigt die Gelekmäkiafeit feiner Sandlungen (§ 83), fann Ordnungsitrafen gegen ibn festleten, ibn entlassen (884). fent die Gebühren des Bermalters fest (§ 85). Bei ber Eröffnung des Berfahrens tann es einen Glaubigerausicuk einseten (§ 87), bis jur erften Glaubigerversammlung bellen Mitalieber entlaffen (8 92): die Gebühren des Gläubigerausschusses bestimmt es nach Anhörung der Gläubigerversammlung (§ 91). Auf erhobenen Widerspruch fest es bas Stimmrecht ber noch nicht festgestellten, ber absonderungsberech= tigten und ber aufichiebend bedingten Korberungen fest (§§ 95, 96). In Ermangelung eines Gläubiger= ausschusses fann es dem Berwalter die Aufzeichnung bes zur Malle geborigen Bermögens erlaffen (§ 123). Rerner tann es dem Gemeiniculdner bis zur erften Gläubigerversammlung notdürftigen Unterhalt ber Maffe bewilligen (§ 129). Die Bornahme gemiller michtiger Rechtsbandlungen (§§ 133, 134) tann es dem Bermalter auf Antrag des Gemeinschuldners bis zur Beichluffaffung burch die Gläubigerverfamm= lung untersagen (§ 135). Es hat auf Antrag die Ausführung von Beidluffen der Gläubigerverfamm= lung ju verbieten, die bem gemeinsamen Interesse ber Rontursgläubiger miberfprechen (§ 99). Das Gericht fann ben Bermalter ermächtigen, unabbangia von

ben Berteilungen die beporrechtigten Gläubiger an befriedigen (§ 170). Es enticheidet über Ginmenbunaen aegen das der Berteilung zugrunde liegende Gläubigerverzeichnis (& 158): es tann bie Ausiehung Abidlaasverteilungen megen ichmebenber 3mangsvergleichsverhandlungen anordnen (§ 160); die Bornahme der Schlukperteilung bangt von feiner Genehmigung ab (§ 161). Es bestimmt über bie Sinterlegung der bei ber Schlufverteilung aurudzubehaltenden Beträge (§ 161). Die Rachtragsverteilung geichiebt auf feine Anordnung (8 166). - Der Zwangsvergleich unterliegt feiner Borprüfung und feiner Beftätigung (§§ 176, 179, 184).

Gegen Entscheidungen des Gerichts findet das Rechtsmittel ber sofortigen Beschwerde ftatt (§ 73).

2. Der Gemeiniculbner. Er tann auf Eröffnung des Kontursverfahrens antragen (88 103. 104). Bor ber Eröffnung ift er au boren (§ 105): gegen ben Eröffnungsbeichluß fteht ihm die lofortige Beidwerde ju (§ 109). Er muß Ausfunft über alle Berfahren betreffenden Berbaltniffe. aeben bas (8 100), eine Uberficht ber Bermögensmaffe fowie ein Berzeichnis feiner Gläubiger und Schuldner einreichen (§ 104). Bei ber Bermogensaufzeichnung ift ber Gemeiniculbner augugieben (§ 123). Er tann bie Einficht der beschlagnahmten Sendungen, Briefe und Deveiden verlangen, auch beren Berausgabe, wenn ihr Inhalt nicht die Maffe betrifft (§ 121). Beabfich= tigt ber Bermalter bie Bornahme gemiffer wichtiger Rechtsbandlungen (§§ 133, 134), fo bat er bem Gemeinschuldner bavon Mitteilung zu machen (§ 135). Dieser tann bei Gericht auf vorläufige Untersagung der Rechtshandlung antragen (§ 135 Abs. 2). Im Prüfungstermin hat er sich über die angemeldeten Forderungen zu erklären (§ 131). Er kann einen Zwangsvergleich vorschlagen (§ 173) und, sobald er dies getan hat, die Aussehung der Abschlagsverteilung beantragen (§ 160). Zum Bergleichstermin ist er besonders zu laden (§ 179). Ihm steht der Antrag auf Berbindung des Bergleichstermins mit dem allgemeinen Prüfungstermin zu (§ 180). Ferner ist er zum Antrag auf Einstellung des Berfahrens unter gewissen Boraussehungen berechtigt (§ 202). Er ist besugt, die Schlußrechnung des Berwalters zu besmängeln (§ 86).

3. Der Kontursverwalter. Er übt das Berwaltungs: und Berfügungsrecht des Gemeinschuldners über bas jur Raffe geborige Bermogen aus (§ 6). Er fann die ichwebenben Prozesse bes Gemeiniculdners aufnehmen (88 10. 11), in zweiseitige Berträge, die noch nicht vollständig erfüllt find, eintreten, ihre Erfüllung ablehnen ober fie fünbigen (§§ 17-23), Rechtshandlungen bes Gemeinschuldners anfechten (§ 36). Er bat bas zur Maffe geborige Bermogen in Befit und Bermaltung ju nehmen (§ 117), tann es fiegeln laffen (§ 122), bat es aufjuzeichnen (§ 123), ein Inventar und eine Bilang au fertigen (§ 124). Er fann von bem Gemeiniculdner Austunft über alle das Berfahren betreffenden Berhältnisse fordern (§ 100) und barf die beschlagnahmten Boftlenbungen, Briefe und Depeiden an ben Gemeiniculbner öffnen (§ 121). Er tann vom Ge-

meinschuldner die Leistung bes Offenbarungseides fordern (§ 125). Er verwertet die Mafie, tann auch die Beräukerung ber ben Absonderungsberechtigten haftenden Gegenstände verlangen (§§ 117, 126, 127). Bur Bornahme gewisser wichtiger Rechtsbandlungen (88 133, 134) bedarf er der Genehmigung des Gläus bigerausschusses oder der Gläubigerversammlung. Die Quittungen des Berwalters über den Empfang pon Gelbern u. bgl. von ber Sinterlegungsftelle, besgleichen feine Anweisungen auf diese, bedürfen der Mitzeichnung burch ein Mitalied des Gläubigerausiculies (§ 137). Der Bermalter tann ber Feitstellung der angemeldeten Forderungen widersprechen (§ 144), auch durch feinen Widerspruch die Enticheidung des Gerichts darüber herbeiführen. ob wieweit die nicht festgestellten, absonderungsberechtig= ten oder aufichiebend bedingten Forderungen ein Stimmrecht gemabren (§§ 95, 96). - Mus bem burch Bermertung der Maffe erzielten Erlofe tann der Berwalter mit Genehmigung des Gläubigerausichuffes und, wenn ein folder nicht bestellt ift, bes Gerichts. vorläufig dem Gemeiniculdner notdürftigen Unterhalt gemähren (§ 129). Er befriedigt vorweg unabbängig von den Berteilungen die Massegläubiger (88 57, 172) und, mit Genehmigung bes Gerichts, die bevorrechtigten Kontursgläubiger (§ 170). - Er macht mit Genehmigung des Gläubigerausichuffes (§ 150) und bei ber Schluftverteilung mit ber bes Gerichts (§ 161) Die Absicht, ju verteilen, ben verfügbaren Maffebeftand und die zu berücktigenden Forderungen befannt (§ 151), fest die Ausschluffrist

seft (§ 152), stellt das der Berteilung zugrunde zu legende Berzeichnis auf (§ 151) und berichtigt es, so weit die Erhebung von Feststellungsklagen nachzewiesen wird (§§ 152—157). Für die Abschlagsverzteilungen bestimmt er in Ermangelung eines Gläubigerausschusses den zu zahlenden Prozentsat (§ 159). Die bei der Schlusverteilung zurückzubehaltenden Beträge hinterlegt er nach Anordnung des Gerichts (§ 169). — Der Berwalter kann auf Zurückweisung des Zwangsverzleichsvorschlags im Stadium der Borprüfung antragen (§ 176). Er ist zu dem Bergleichstermin besonders zu laden (§ 179) und vor der Bestätigung des Bergleichs zu hören (§ 184).

Der Verwalter steht nur unter der Aufsicht des Gerichts (§§ 83, 84). Der Gläubigerausschuß hat ihn zwar zu überwachen, kann seine Bücher und Schriften einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen; auch hat der Verwalter ihm und der Gläubigerversammlung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen (§ 88). Einen maßgebenden Einstluß auf die Handlungen des Verwalters aber dürsen Gläubigerausschuß und Gläubigerversammlung nur da üben, wo ausdrücklich ihre Zustimmung erfordert ist (§§ 133, 134).

Der Berwalter ist befugt, die Einberufung einer Gläubigerversammlung du verlangen (§ 93). Er tann bei Gericht darauf antragen, daß die Ausführung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung untersagt werde, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht (§ 99).

Für feine Geschäftsführung erhalt ber Bermalter eine vom Gericht festaufegenbe Bergutung (§ 85).

4. Die Ronfursgläubiger. Sie wirten bei bem Konfursverfahren mit: als einzelne, durch ben Gläubigerausschuß und in der Gläubigerversammlung.

Der einzelne Gläubiger kann den Antrag auf Eröffnung des Kontursperfahrens ftellen (8 103) und den abmeisenden Beichluft burch fofortige Beichwerbe anfechten (§ 109). Er tann auf Entichei= bung des Gerichts darüber antragen, ob und wiemeit bie nicht festgestellten, die absonderungsberechtigten und die aufichiebend bedingten Forderungen Stimmen in ber Gläubigerversammlung berechtigen (\$8 95, 96). Er ift befugt, bei Gericht barauf angutragen, daß die Ausführung von Beichluffen der Glaubigerversammlung als bem gemeinsamen Interesse ber Kontursaläubiger widersprechend untersagt (§ 99). Er bat ein Recht zum Wiberipruch gegen Die Brufung folder Forberungen, die erft nach Ablauf ber Anmelbefrift angemelbet find, und fann ber Reftstellung angemelbeter Forberungen miberfprechen (§ 142). 3hm fteht die Erhebung von Ginmendungen gegen das der Berteilung zugrunde liegende Berzeich: nis au (§ 158). Er ift auch befugt, Die Schlukrechnung des Bermalters au bemangeln (§ 86). Der nicht bevorrechtigte Rontursgläubiger tann auf Berwerfung bes 3mangsvergleichs bei Gericht antragen (8 188) und ben rechtsträftigen Zwangsvergleich wegen Betrugs anfecten (§ 196); auch tann er ben Antrag auf Anordnung von Sicherheitsmafregeln ftellen, wenn die rechtsträftige Berurteilung des Gemeiniculdners megen betrüglichen Banterotts und baber die Unwirksamfeit des Zwangsvergleichs bevorsteht (§ 197). Im Falle der Unwirksamteit tann er Wiederaufnahme des Berfahrens fordern (§ 198). Der Einstellung des Berfahrens tann er widersprechen (§§ 202, 203). — Fünf Gläubiger, deren Forderungen ein Fünftel der Schuldenmasse erreichen, tönnen Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93).

Der Gläubigerausichuk, bellen Be= stellung fakultativ ist, wird von der Gläubigerversammlung gemählt (§ 87 Abi. 2). Die Mitalieber bes Gläubigerausicuffes find Bevollmächtigte ber Gläubigerversammlung. Rur por der erften Glaubigerversammlung und nur porläufig tann bas Gericht einen Gläubigerausichuk einseken (8 87 Abi. 1): es tann die Bestellung miderrufen (§ 92). Die Mitalieber des Gläubigerausiculles unterstüken und übermachen ben Bermalter, tonnen feine Bucher und Schriften einseben, von ibm Bericht über feine Geicaftsführung und über bie Lage ber Sache verlangen (§ 88 Abs. 1). Ein Mitglied muß allmonat= lich ben Bestand ber Raffe bes Bermalters unterluchen (§ 88 Abl. 2). Ein Mitglied bat die Quittungen bes Berwalters über ben Empfang von Gelbern u. dal. von der hinterlegungsstelle und seine Anweisungen auf diese mitzuzeichnen (§ 137). Gläubigerausichuk tann auf Entlassung des Berwalters antragen (§ 84). Er fann bem Bermalter bie Aufzeichnung bes jur Maffe geborigen Bermögens erlaffen (§ 123). Er beichlieft vorläufig über bie Schliefung ober Fortführung bes Geschäfts bes Gemeiniculdners und die Sinterlegung ber Gelber (§ 129 Abs. 2). Seiner Genehmigung bedarf es zur vorläufigen Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gemeinschuldner (§ 129 Abs. 1), zur Bornahme gewisser wichtiger Rechtshandlungen durch den Berwalter (§§ 133, 134), zur Bornahme von Berzteilungen (§ 150). Er bestimmt den bei Abschlagszverteilungen zu zahlenden Prozentsak (§ 159) und hat sich über die Schlußrechnung des Berwalters zu äußern (§ 86). Er tann auf Zurückweisung des Zwangsvergleichs im Stadium der Borprüfung antragen (§ 176), hat sich über dessen Annehmbarkeit zu erklären (§ 177) und ist vor dessen Bestätigung zu hören (§ 184); er kann beantragen, daß der Berzgleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbunden werde (§ 180).

Der Gläubigerausschuß tann die Berufung der Gläubigerversammlung verlangen (§ 93). Seine Mitglieder haben Anspruch auf Bergütung für ihre Gesichäftsführung (§ 91).

Die Gläubigerversammlung beschließt über die Beibehaltung des vom Gericht ernannten Berwalters (§ 80). Sie kann einen Gläubigerausschuß wählen und dessen Bestellung widerrusen (§ 87). Sie kann bei Gericht auf Entlassung des Berwalters anstragen (§ 84). Sie beschließt endgültig über die Gewährung des notdürftigen Unterhalts an den Gesmeinschuldner, die Schließung oder Fortsührung seines Geschäfts, die Hinterlegung von Geldern u. dgl. durch den Berwalter, endlich darüber, ob und in welcher Beise der Berwalter ihr oder einem Gläubigersausschuß über die Berwaltung und Berwertung der

Masse Bericht erstatten und die Rechnung legen soll (§ 132). Gewisse besonders wichtige Rechtshandlungen des Verwalters bedürfen, wenn tein Gläubigers ausschuß bestellt ist, ihrer Genehmigung (§ 134). Im Schlußtermin bestimmt sie, was mit den nicht verswertbaren Vermögensstüden geschehen soll (§ 162). Der Verwalter legt ihr Schlußrechnung (§ 86). Sie beschließt über die Annahme des Zwangsvergleichs (§ 182).

Die Gläubigerversammlung findet unter Leitung des Gerichts statt (§ 94); die Ausführung ihrer Besichlusse tann auf Antrag vom Gericht untersagt werden, wenn sie dem gemeinsamen Interesse der Konfursgläubiger widersprechen (§ 99).

III. Die Einteilung der Kontursordnung ist folgende:

Das erste Buch: "Kontursrecht" bestimmt bie Einwirfung der Eröffnung des Berfahrens auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse.

Das zweite Buch: "Kontursverfahren" schreibt die Formen vor, in denen sich die Auseinanders sehung zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Gläubigern vollzieht.

Im britten Buch: "Strafbestimmungen" sind unter Aufhebung der §§ 281—283 StoB. sowie der landesgesetzlichen Strafvorschriften, die sich auf den Konturs beziehen, Strafen des betrüglichen und des einsachen Banterotts, der Beiseiteschaffung von Bermögensstüden, des Stimmtaufs und der Begünstigung einzelner Gläubiger angeordnet.

Gefet,

betreffend bie

Einführung der Konfursordnung.

Bom 10. Februar 1877. (RGBI. 1877 Rr. 10 S. 390.)

In Rraft getreten am 1. Ottober 1879.

Eingeführt in Selgoland seit 1. 4. 91: Art. I Rr. VIII 4 BD, v. 22. 3. 91 (RGBI. 22).

Abgeändert durch das Einf. Ges. zu dem Ges. betr. Anderungen der Konkursordnung, vom 17. 5. 98 (RGBI. 248) (unten II) und § 43 des Hypothekendankgesetse vom 13. 7. 99 (RGBI. 375), in Kraft vom 1. Januar 1900, ferner durch Art. III des Ges. zur Anderung u. Ergänzung des Hypothekendankgesets vom 14. 7. 23 (RGBI. I 685).

- 1. Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange bes Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.
 - 1 § 1 EG.GBG. v. 1. 10. 79.
- 2. Gefets im Sinne ber Konfursordnung und diefes Gefetes ift jede Rechtsnorm1.
- 1 Einschließlich bes Gewohnheitsrechts: Prot. 133, § 12 EG.BBD., Art. 2 EG.BGB.
- 3. Die den Konfurs betreffenden Borschriften der Reichsgesetz werden durch die Konfursordnung nicht berührt.

Aufgehoben merben:

1. die Borichziften des § 51 des Gesehes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigseit des Handelsgerichts?:

- 2. die Borschriften der §§ 13—18 des Gesetes, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869;
- 3. die Borichriften der §§ 281—283 des Strafgefetsbuchs4.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Berjährung auch nach Waßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird.

Die Berjährung zugunsten eines zur Zeit ber Ersöffnung des Kontursversahrens ausgeschiedenen ober ausgeschlossen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des Geseites vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konturssorderung unterbrochen.

- ¹ Solche sind außer dem BGB.: §§ 31, 34, 36, 171, 172, 217, 240, 241, 242, 249, 369, 370, 371 与GB.; Art. 29 BD.; GenG. (s. Anm. 2); §§ 63, 64, 71, 83, 84 GmbHG. d. 20. 4. 92 i. d. Fass. d. 20. 5. 98 (NGBI. 846); §§ 97 Abs. 4, 100c, 102 Abs. 4, 1041 GewD. i. d. Fass. d. 26. 7. 00 (NGBI. 871); §§ 49—52, 61, 62, 68, 69, 112 BridBersungen. d. 12. 5. 01 (NGBI. 139); §§ 18, 19 NGes. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldberschreibungen, d. 4. 12. 99 (NGBI. 691), Art. 131 GG.BGB.
- Das BGef. v. 4. 7. 68 ist zufolge §§ 158, 172 GenG. v. 1. 5. 89 (RGBl. 55) seit dem 1. Oktober 1889 überhaupt aufgehoben. Die früher in den §§ 195—197 KD. enthaltenen besonderen Borschriften über den Konturs der Genossenschaften waren disher in den §§ 91—111, 116—119, 122—124, 134, 135 des RGes. v. 1. 5. 89 enthalten; diesem entsprechen jetzt gemäher auf den Art. 10, 13 CG. GB. v. 10. 5. 97 beruhenden neuen Fass. 20. 5. 98 (RGBl. 810) die §§ 98—118, 122—125, 128—130, 140, 141.
 - * Die Buftanbigfeit bestimmt sich nach § 71 &D.

4 §§ 239, 240, 242 \$\infty\$.

* Wrt. 80 BD. ist durch Art. 8 Ziff. 2 EG.HB. v. 10. 5. 97 und der in bezug genommene § 13 KD. durch das MS., betr. Anderungen der KD., v. 17. 5. 98 (NGBI. 230) sunten III] ausgehoben. Die Vorschrift des Abs. 3 ist daher gegenstandsloß geworden. Bgl. Ann. 8 § 15 KD.

* Aufgehoben durch § 158 und ersett durch §§ 117 Abs. 2, 185 RGes. b. 1. 5. 89, denen jett die §§ 123 Abs. 2, 141 der neuen Fass. (s. Anm. 2) entsprechen. Bgs. über diese Unterbrechung der Berjährung RG. 2, 11, 13, 338. 91, 13417.

4. Aufgehoben werden die Borschriften der Landessgesetz über Konturs, Fallimentss, Gant., Debitversschren, über gerichtliche, dur Abwendung oder Einseitung eines solchen Bersahrens dienende Stundungsund Nachlaßverhandlungen, tontursmäßige Einleitungen, Bermögensuntersuchungen, über die Rechtswohltat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Jahlungsstundung², sowie über das Kontursrecht, insoweit nicht in der Kontursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden².

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen entsbalten find.

- ¹ Die Außertraftsehung konturbrechtlicher Bestimmungen ber Landesgesetze bezieht sich nicht auf die in alteren Staatsbertragen der Bundesstaaten mit dem Auslande enthaltenen Borschriften. Diese sind nicht aufgehoben. RS. 24, 12, D&G. 19, 138.
 - * Aufbebung ber Spezialmoratorien: § 14 Rr. 4 EG. 8BD.
- 20. §§ 25 (Wirtung ber Konturseröffnung auf bestehende Rechtsberhältnisse), 43 (Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes), 52 (Befriedigung der Lehn-, Stammguts- oder Fideikommifgläubiger). — Unberührt bleiben auch alle diejenigen speziellen

Gesete, die bei Normierung einzelner Zivilrechtsverhältnisse ben Einfluß des Konkurses besonders geregelt haben. RG. 3, 42, NW. 93, 16945.

⁴ § 2 Abj. 3 St&B.

5. Unberührt bleiben:

die landesgeseklichen Borschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen?.

- ¹ Bgl. § 52 KD. Wegen Berechtigung zur und Anfechtung ber Entsagung eines vor der Konkurseröffnung bereits angefallenen, aber durch Investitur noch nicht übernommenen preußisch-rechtlichen Lehns s. Anm. 1 § 9, Anm. 1 § 29 KD. (unten IV).
- ² Die frühere Ar. 2: "die landesgeseplichen Borschriften, welche die Richtbefolgung der Borschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten desstehenden Güterrechts unter Strase stellen" ist durch Art. II EG. 3. Nob. v. 17. 5. 98 (unten II) aufgehoben, weil das eheliche Güterrecht auch in der fraglichen hinsicht durch das BGB. (val. §§ 1431, 1435) geregelt ist.
- 6. Die Bestimmungen der §§ 193, 194, 214¹ der Konkursordnung finden auf registrierte Gesellschaften², welche auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs= und Wirtschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

Die Gesellschaft wird in dem Konkursverfahren durch den Borstand oder die Liquidatoren vertreten. Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

1 Sept §§ 207, 208, 244.

* Früher war für die auf Grund des baberischen Gesets b. 29. 4. 69, betr. die pridatrechtliche Stellung der Erwerbsund Wirtschaftsgesellschaften, bestehenden Bereine und registrierten Gesellschaften durch Berweisung auf den früheren

§ 196 RD. jum Ausbrude gebracht, bag fie im Ronfursberfahren durch den Borstand ober die Liquidatoren bertreten werden und ein Zwangsvergleich nicht stattfinde. Durch Art. II bes EG. 3. Nov. b. 17. 5. 98 (unten II) find bie Bereine aus bem § 6 ausgeichieben und bie Berweisung auf § 196 beseitigt. Lettere Bermeisung ift, ba § 196 burch § 153 BenG. b. 1. 5. 89 (RGBl. 55) aufgehoben ift, ihrem Inhalte nach burch ben neuen Abfat 2 erfett. Die Bereine aber fallen, ba fie juriftische Berfonen find, nunmehr unter die neue Borfdrift bes § 213 AD. und bemgemäß finden auch die §§ 207, 208 (193, 194) RD. auf fie Unwendung. Daß fie im Kontursverfahren durch den Borftand oder die Liquidatoren bertreten werben. ergibt fich bereits aus Art. 30 git. Gef. Die Ausschliefung des Amangsvergleichs und die Strafbestimmung des § 244 (214) RD. find für biefe Bereine, die feine wirticaftlichen Brede berfolgen, für nicht geeignet erachtet worben. Begr. 56, 57.

7. In Ansehung der Landesherren und der Mitsglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitsglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Kontursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Borschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesehe abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Rassauschen Kürstenhauses².

1 § 5 EG.GBG., § 5 EG.BBD. Es konnten burch Hausverfassungen oder Landesgesetze die Borrechte im Konkurse wie
überhaupt das materielle Konkursrecht geändert werden. JB.
85, 89. Bgl. jett Art. 109 Berf. d. D. R. v. 11. 8. 19 und
für Preußen Ges. über die Aushebung der Standesvorrechte
des Abels und die Auslösung der Hausbermögen v. 23. 6. 20
(GS. 367).

2 Buf. bes Art. II EG. 3. Rob. (unten II) entsprechenb bem Art, 57 Abf. 2 EG.BGB.

Ubergangsbeftimmungen.

8. Ein vor dem Tage des Intrafttretens der Konstursordnung eröffnetes Kontursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem Instrafttreten der Konkursordnung anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwede Ubergangsbestimmungen zu erlassen².

- 1 Bgl. hierüber 323. 83, 5, 87, 475.
- ² Preußen: §§ 37—50 (S. b. 6. 3. 79 (S) ©. 109). Bgl. bazu JW. 89, ¹³⁰⁷. Варегп: Art. 225, 231 (S. b. 23. 2. 79 (S) В). 63). Жürttemberg: Art. 19 (S. b. 18. 8. 79 (Reg) 1. 208).
- 2. In einem am Tage des Intraftiretens der Konstursordnung oder nach diesem Tage eröffneten Konstursversahren sinden die Bestimmungen der Konkurssordnung über die Ansechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Borschriften der bisherigen Gesetz der Ansechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.
 - 1 86 29-41 RD.
 - Bgl. auch § 14 Anf.
- 10. In einem am Tage bes Intraftiretens der Konkursordnung ober nach diesem Tage eröffneten Konkursversahren sinden die Bestimmungen der §§ 42, 48 Nr. 3, 49 der Konkursordnung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Fordes

rung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesethe eine Aufrechnung zulassen ober eine Berpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen?.

- 1 Jest §§ 50, 55 Rr. 3, 56 RD.
- 2 Die Beftimmungen ber §§ 53, 54, 55 Rr. 1, 2 RD. über Aufrechnung finden auf die vor dem Intrafttreten ber RD. entstandenen Forderungen unbedingt Anwendung. Mot. 472.
- 11. In einem am Tage des Intrafttretens der Ronstussordnung oder nach diesem Tage eröffneten Ronstursversahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Bestiedigung' auf Pfands und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind.
 - ¹ §§ 47—49, 51 **R**D.
- 12'. Insoweit Pfands und Borzugsrechte, welche vor dem Tage des Intraftiretens der Kontursordnung auf Grund eines Bertrages, einer letiwilligen Anordnung oder einer richterlichen Berfügung erworben oder in Bankstatuten² den Banknoteninhabern rechtsgültig zusgesichert sind, zufolge der Bestimmungen der Konkurssordnung und dieses Gesetzs ihre Wirksamteit verslieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Borrecht vor allen oder einzelnen der im § 54° der Konkursordnung bezeichneten Forderungen⁴ gewähren⁵.

Ist das Pfand: oder Borzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so tann das Borrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden. Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbeshaltene Borrecht kann nicht gewährt werden für ein zwei Jahre nach dem Intrastitreten der Kontursordnung eröffnetes Kontursversahren, wenn nicht das Borrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablause der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentsliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Borschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehaltens

1 Bal. § 23 Abl. 1, 2 EG. ABO.

3 Im Banko. v. 14. 3. 75 (RGBl. 175) find bem Banknoteninhaber Bfand- ober Borzugsrechte nicht zugesichert.

* Jest § 61 RD.

4 Richt bor Absonderungsberechtigten. RO. 2, 93.

* Breußen: §§ 18, 20, 21, 24 (S. b. 6. 3. 79 (S. 109).

— Bürttemberg: Art. 20 Nr. 1, 2 (S. b. 18. 8. 79 (Reg. 1. 208).

⁶ В тей веп: §§ 25—36 В. в. 6. 3. 79 (ВС. 109). — 28 ürttem berg: Вет. в. 16. 4. 81 (ЯедВІ. 299). Дади: Вет. в. 17. 4. 81 (ЯедВІ. 302).

13. Die Landesgesetzgebung kann der Chefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldeners für Forderungen, welche vor dem Tage des Instrafitretens der Konkursordnung entskanden sind, ein Borrecht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1, 2 insoweit geswähren, als ein gesetzliches Pfands oder Borzugsrecht der Chefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesehn bestanden hat?

Auf das Vorrecht der Chefrau findet die Bestimsmung des § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendungs.

Den Rindern und den Pflegebefohlenen tann das

Borrecht für ein fünf Jahre nach dem Intrafitreten der Ronfursordnung eröffnetes Ronfursverfahren nicht gewährt werden.

¹ BgI. § 23 Abj. 3 EG.ZBD.

* Preußen: §§ 19, 20, 21, 22 G. b. 6, 3. 79 (GS. 109).

— Bahern: Art. 232, 233, 234 G. b. 23. 2. 79 (GBBI. 63).

— Sachsen: §§ 1—5 G. b. 11. 3. 79 (GBBI. 91).

— Bürttemberg: Art. 20 Ar. 3, 21 G. b. 18. 9. 79 (RegBI. 208).

— Ein so begründetes Vorrecht geht auf die Erben der Ehefrau über. Gr. 45, 1149.

— Abs. 1 seht nur voraus, daß für die gickernden Forderungen ein gesehliches, wenngleich bedingtes Pfand- oder Borzugsrecht vor dem Inkrastireten der KD. (1. 10. 79) bestanden hat. Nicht ist Voraussesung, daß sich amals ein Anspruch auf Herausgabe des Vermögens für die Ehefrau usw. gegeben war. W. 11, 152.

* Borrechtsregifter: Anm. 5 § 12, und Babern: Bet. b. 27. 5. 79 (988. 637). — Sachfen: Ber. b. 9. 8. 79

(GBBI. 315).

14—16 a. Fas. (Aufgehoben durch Art. II EG. 3. Nov. v. 17.5. 98 [unten II].)1

1 Sie lauteten:

§ 14. Faustpfandrechte im Sinne bes § 40 ber Konkursorbnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn ber Pfandgläubiger ober ein Dritter für ihn ben Gewahrsam ber Sache erlangt und behalten hat.

Das Abionberungsrecht befteht ohne Ubergabe ber

Sache, fofern:

1. nach ben Reichsgesetzen ober ben Landesgesetzen die Ubergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waren oder andere bewegliche Sachen der Übergabe berselben, oder die Eintragung der Berpfändung in das Schiffsregister oder die Übergade der mit einem beglaubigten Bormerke der Berpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derfelben der Übergade des verpfändeten Schiffes gleichsteht;

- 2. über eine Berbodmung nach Borfdrift bes Hambelsgesethuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ift.
- § 15. Faustpfandrechte im Sinne des § 40 ber Kontursoridnung bestehen an Forderungen und anderen Bermogensrechten nur:
 - 1. wenn ber Drittschulbner bon ber Berpfanbung benachrichtiat ift:
 - 2. wenn ber Pfandgläubiger ober ein Dritter für ihm den Gewahrsam ber körperlichen Sache, welche ben Wegenftand bes Rechts bilbet, ober ber über bie Forberung ober bas Bermögensrecht ausgestellten Urtunde exlangt und behalten hat;
 - 3. wenn bie Berpfandung in dem Grund- ober Spothelenbuche eingetragen ift.
- § 16. Die Borschriften ber Lanbesgesete, welche für ben Exwerb bon Faustpfandrechten mehrere ber in ben §§ 14, 15 bezeichneten Erforbernisse ober weitere Erforbernisse seste, seben, bleiben unberührt.

Das BGB. hat das Pfandrecht an Sachen und Rechten erschöpfend geregelt; es sind daher diese Borschriften gegenstandslos geworden. Jedoch bleibt ein in Semäßheit dieser Borschriften vor dem Intrastitreten des BGB. degründetes Pfandrecht in einem nach diesem Zeitpunkt eröffneten Kontursverschren wirksam, auch wenn es den Anforderungen des BGB. nicht genügt (f. Art. VI EG. 3. Nov. d. 17. 5. 98 sunten II] u. Art. 184 EG.BGB.), RG. 52, 302, auch Anm. 1 Art. VI aad. (unten II). — Hür die Begründung der Pfandrechte nach frührerem Recht ist zu bemerken:

a) Zu § 14: Abs. 1: Bur Begründung des Pfandrechts ist nur ersorderlich, daß der Gewahrsam erlangt war und zur Zeit der Konkurseröffnung noch bestand. Eine dorübergehende Unterbrechung in der Zwischenzeit kommt nicht in Betracht. JB. 95, 18615. — über Begründung eines Pfandrechts an einem dem Gemeinschuldner gehörigen Warenlager s. RG. 37, 31, 43, 70, JW. 97, 61745. Über Wirksamkeit der Eigentumsübertragung zur Sicherstellung im Konkurse, auch wenn jene mittels constitutum possessorium erfolgt ist, s. RG. 26, 181.

Abs. 2: über Birksamkeit der Berpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waren sowie auf dem Transport besindlichen Gütern durch übergabe der auf dem Gläubiger übertragenen Konnossemente, Ladescheime, Lagerscheine oder ähnlicher Papiere, soforn der Gläubiger mittels der Bapiere in der Lage ist, über die Gegenstände der Berpfändung zu verfügen, s. NG. 43, 70, dagegen NW. 98, 28623.

Rr. 1: Reich sgefepe: Art. 313, 374, 382, 649 & 998. a. Faff., Lanbesgefepe: Breuken: \$ 5 G. p. 6 3. 79

(SS. 109).

Rr. 2: Bodmereibrief: Art. 680, 697 508. a. Raff.

b) &n § 15: Pfandrecht an Werthapieren und indossablen Forderungspapieren: Art. 309 Abs. 2 HB. a. Fass., §§ 712, 722, 723, 732 BB. a. Fass. — Es genügt, daß einer der unter Rr. 1—3 aufgeführten Bedingungen entsprochen ist. Br. 139, RG. 25, 288. Bal. aber § 16.

Rr. 1: Wie die Benachrichtigung zu erfolgen bat, bestimmt

bas bürgerliche Recht. Br. 139.

Rr. 2: Im Falle ber Ar. 2 bedarf es nicht noch ber Benachrichtigung an den Drittschuldner. IB. 90, 8214. Der Gewahrsam muß bis zu dem Zeitpunkt behalten worden sein, in welchem das angeblich bessere Recht erworden sein soll. RG. 25, 290.

- c) 8n § 16: über die Frage ber Rechtsgültigkeit eines Pfanbrechts entschebet bei Geseglelissen bas Recht ber belegenen Sache. RG. 8, 113, 3B. 85, 263.
- 171. Unberührt bleiben bie landengefetlichen Borichriften, nach welchen den Inbabern von Schuldverschreibungen, die von anderen Areditanstalten
 als Hypothesenbanten' auf Grund von Hypothesen ober von Reallasten' ober von nicht hypothesarischen Darlehen der im § 41 Abs. 1 des
 Hypothesenbantgesetzes bezeichneten Art' außgegeben sind, ein Borrecht' vor allen anderen
 Annturkgländigern in Anschung der Befriedigung
 auß den Hypothesen ober den Reallasten ober den

genannten Darleben ber Anftalt guftebt. Birb ein foldes Borrecht gewährt, fo geben in Anfebung ber Befriedigung aus ben Sybotheten bie Sorberungen aus Schulbberichreibungen, an beren Dedung Subotheten bermendet merben, ben Sorberungen aus ben übrigen Schuldberichreibungen bor: ibrechenbes gilt für bie Befriedigung aus Reallaften und nichtbubothefarifden Darleben. Berben wertbeftanbige Spothetene berichiedener Gattung jur Dedung bermenbet, fo geben in Anfebung ber Befriedigung aus ben Sybotheten ber einen Gattung bie Korberungen auß Schulbberschreibungen der aleichen Gattung den Rorberungen aus anderen Schuldverfdreibungen anberer Sattungen entfprecenbes gilt für Reallaften und nichthybo. thefarifde Darleben.

Unberührt bleiben die landesgesetlichen Borsschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Attiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Attien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschaften vor nicht bevorrechtigten Konturssläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

¹ Diese Borschriften sind gemäß § 43 hpbBants. v. 13. 7. 99 (RGBI. 375) und Art. III RGes. zur Anderung und Ergänzung des hppBants. v. 14. 7. 23 (RGBI. I 635) an die Stelle folgender Bestimmungen des früheren § 17 getreten:

Der Banbesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

- 1. ben Inhabern ber von Gemeinden oder anderen Berbänden, von Korporationen, Aftiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aftien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriese oder ähnlicher auf Grund erwordener Horderungen von denselben ausgestellter Werthapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Bertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden bie Sewährung des Psandrechts vermerkt wird;
- 2. ben Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von ben unter Rr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleibe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne bes § 40 ber Konfursordnung badurch gewährt werben kann, deinem Bertreter sämtlicher Inhaber allein ober in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
- 3. ben Inhabern bon Schuldverschreibungen, welche bon ben unter Rr. 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Borrecht bor nicht bevorrechtigten Konfursgläubigern, beren Forberungen später entstehen, baburch gewährt werben kann, bah die zu bevorrechtigenden Forberungen in ein öffentliches Schulbenbuch eingetragen werben.
- Der Abs. 1 bes § 17 lautete vor dem RGes. v. 14. 7. 23: Unberührt bleiben die landesgesehlichen Borschriften, nach welchen den Inhabern von Pfandbriefen, die von Areditanstalten, welche nicht zu den Hypothekenbanken gehören, auf Grund von Hypotheken ausgestellt sind, ein Borrecht dor allen anderen Ronkursgläubigern in Ansehung der Bestiebigung aus den Hypotheken der Anstalt zusteht.

Der Abf. 1 in biefer Faffung bes § 43 OppBant'S. ift alfo burd bas genannte RG. binfictlich ber Schulbverichreibungen

auf Grund von Reallasten, nichthypothelarischen Darleben und

wertbeständigen Sphotheten geanbert und ergangt.

³ Das sind Attiengesellschaften und Kommanbitgesellschaften ouf Attien, bei benen der Segenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstüden und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. §§ 1, 2 hypBanks.

8 8 1105 ff. 28@28.

4 Das find nichthypothekarifche Darleben, die an inlandische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Ubernahme der Gewährleiftung durch eine solche Körperschaft gewährt find.

Beim Konturse über bas Bermögen einer hopothetenbant (f. Anm. 2) geben in Ansehung ber Befriedigung aus ben in ben hopothetenregistern eingetragenen hopotheten und Wertpapieren bie Forberungen ber Pfandbriefgläubiger ben Forberungen aller anberen Kontursgläubiger bor. § 35 hipBants.

Bgl. Ref. über wertbeftanbige Spotheten b. 23. 6. 28

(98**3**81. I 407).

⁷ Bg[. § 89 BBB. ⁸ §§ 178 ff. 5688.

* §§ 320 ff. \$698.

10 RGef. v. 20. 4. 92 (RGB). 477) i. b. Faff. v. 20. 5. 98 (RGB). 846).

11 RGef. v. 1. 5. 89 (RGBI. 55) i. b. Faff. v. 20. 5. 98 (RGBI. 810).

II.

Einführungsgefet

au bem Gefege, betreffenb

Anderungen der Konfursordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. 248).

In Kraft bom 1. Januar 1900.

Artifel I.

Das Geset, betreffend Anderungen der Konturssordnung, tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gessehbuch' in Kraft.

1 1. Januar 1900: Art. 1 ES.BGB.

Artifel II.

(Betrifft Anderungen des Einführungsgesetes gur Rontursordnung. Die Anderungen find in die neue Fassung des Einführungsgesets [oben 1] aufgenommen.)

Artifel III.

Die Borschriften des § 41 Abs. 21 der Kontursordsnung und des § 17 Rr. 1, 22 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Kontursordnung, finden auch außerhalb des Konturses Anwendung.

¹ § 49 Abs. 2 ber neuen Fassung. — Rach dieser Borschrift ber Rob. gehen die im § 49 Abs. 1 Rr. 1 bezeichneten Rechte (Absonberungsrechte wegen öffentlicher Abgaben in Ausehung zolls und fleuerhstächtiger Gachen) ben im Abs. 1 Rr. 2—4 und ben im § 48 RD. bezeichneten Pfand- und Absonberungsrechten bor. Art. III sichert ben bezeichneten Rechten auch aucherhalb bes Kontursverschrens (z. B. gegenüber Pfän-

bungspfandrechten, auch wenn biese borber entstanden find) den Borrang zu (bgl. § 7 BrAG.AO. b. 6. 3. 79 [GS. 109]). Begr. 57, RG. 67, 219.

Bgl. § 14 EG.KD. (oben I) Anm. 1: § 17 ist jest aufgehoben und durch § 14 ber neuen Fassung ersest. — Rach Art. 55 EG.BGB. treten die privatrechtlichen Borschriften der Landesgesey außer Krast. Demgegenüber sichert Art. III die Anwendung der auß Erund des früheren § 17 Kr. 1, 2 EG. erlassen landesgeseistichen Bestimmungen insoweit, als sie außerbalb des Konsursberfabrens ersolgen soll. Bear. 57.

Artifel IV.

Unberührt bleiben die landesgesetlichen Borsschriften, welche die Zulässigkeit des Konkursversahzens über das Bermögen der im § 15 Nr. 3 des Einsführungsgesetes zur Zivilprozesordnung bezeichneten juristischen Bersonen² beschränken ober ausschließen³.

¹ Preußen: § 153 Anh. zu § 45 AGO. I, 24. — Вареги: Art. 9 G. v. 23. 2. 79 (GBBI. 63). — Würtetemberg: Art. 21 G. v. 18. 8. 79 (RegBI. 173). — Sachefen: § 4 Ber. z. Außf. ber BBO. und AO. v. 20. 11. 99 (GBBI. 583).

3 Fistus, Körperschaft, Stiftung ober Anstalt bes öffentlichen Rechts ober unter der Berwaltung einer öffentlichen Behörbe stehende Körperschaft ober Stiftung. Bgl. Anm. 2 § 213 KD.

* Es foll die biefen juriftischen Bersonen obliegende Berwaltung öffentlicher Angelegenheiten bor Störungen bewahrt werben. Begr. 58.

Artifel V.

Ein por dem Infrafttreten des Gesetes, betreffend Underungen der Konkursordnung, eröffnetes Konkursversahren ist nach den bisherigen Geseten zu erledigen.

Die Beftimmung entspricht bem § 8 Abs. 1 EG.RD. (oben I). — Unter ben "bisherigen Gesehen" find nicht nur solche über bas formelle Roufursrecht, sondern auch solche über bas materielle Roufursrecht (3. B. inwieweit Gegenstände gur

Ronfursmasse gehören, ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht) zu berstehen. RG. 48, 191, 51, 96, 53, 191, 54, 422, 58, 143, 171, 78, 187. So 3. B. § 41 Abs. 2 KD. n. F., betr. Zulässigsteit einer Einrede trot Ablaufs der Ansechtungsfrist. RG. 54, 422, auch Anm. 4 § 41. Jedoch ist mit Rücksicht auf Art. 203 EG.BGB. der dem Gemeinschuldner nach bisherigem Landesrecht zustehende Nießbrauch am Bernögen der Kinder nicht auch über den 1. 1. 00 hinaus noch als Bestandteil der Konkursmasse anzusehen (§ 1 Abs. 2 KD.). RG. 48, 191, auch Anm. 6 § 1 KD.

Artifel VI.

In einem am Tage des Intraftiretens des Geseiches, betreffend Anderungen der Ronfursordnung, oder nach diesem Tage eröffneten Konfursversahren bleiben, soweit für ein Rechtsverhältnis die Borschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, für das Rechtsverhältnis auch die Borschriften des bisherigen Konfursrechts maßgebend. Dies gilt insbessondere in Ansehung eines Nachlasses, wenn der Erbslasser vor dem bezeichneten Zeitpunkte gestorben ist. Die Landesgesetzgebung kann jedoch auf ein Rechtsvershältnis, für welches nach den Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzs zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Landesgesetz maßgebend sind, die Borschriften des neuen Konfursrechts für anwendbar erklären.

¹ Bgl. Anm. 1 Art. V und Anm. 6 § 1 AD. — Ift ein Bachtvertrag vor dem 1. 1. 00 geschlossen, so bleibt mit dem Bachtverhältnis selbst auch die Wirtung eines nach dem 1. 1. 00 eröffneten Konturses über das Vermögen des Bächters auf das Pachtverhältnis dem alten Recht unterworfen. RG. 56, 246. Das gleiche gilt von einem vor 1. 1. 00 (3. B. an einem Teil eines in unmittelbarem Besitz eines Dritten besindlichen Waxenlagers) begründeten Pfandrecht. RG. 52, 392, auch Anm. 4 § 13 EG. AD. (oben I).

² Die Borschrift entspricht dem Art. 218 CS.BGB. — Danach ist die Eröffnung des Konkurses über den Rachlaß des vor dem 1. 1. 00 verstordenen Erblassers nicht zulässig, wenn der Erbe unbeschränkt haftet. Anm. 2 § 216 KD.

Dies tann nach ben Art. 200, 218 EGBGB. namentlich binfichtlich bes ehelichen Guterrechts ber Fall fein. Bgl. binfichtlich ber westfälischen Gutergemeinschaft W. 17, 224.

4 Preußen: Art. 59 § 8 AG. BGB. b. 20. 9. 99 (GS. 177). — Вареги: Art. 24 Gef. b. 9. 6. 99 (GBB. 83). — Саф еп: § 18 AG. BB. u. RD. b. 20. 6. 00 (GBB. 322).

Artifel VII.

(Betrifft Unberungen bes Unfc. b. 21. 7. 79. Die Unberungen find in ben Gefehestert [unten V] aufgenommen.)

Artifel VIII.

Die Borschriften des Artikel VII finden auf die vor dem Intrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen keine Anwendung⁴.

1 Die Borichrift entipricht bem Art. 170 EG.BGB.

Artifel IX.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des dritten Titels des ersten Buches der Konkursordnung¹ oder auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anssechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursversahrens², geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanzim Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsversassungsgestze dem Reichsgerichte zugewiesen².

- 1 §§ 29—42 RD. (unten IV), betreffend bie Anfechtung bon Rechtshandlungen bes Gemeinschulbners.
 - 2 G. unten V.
- 3 Diefe Buweisung soll ber herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung binfichtlich aller Anfechtungsanspruche bienen. RB. 58.

III.

Gefet,

betreffenb

Änderungen der Konkursordnung.

Vom 17. Mai 1898 (RGBl. 230).

In Kraft bom 1. Januar 1900.

Die Kontursordnung wird dahin geändert1:

(Die Anderungen sind gemäß der auf Grund des Gesetes, betrefsend die Ermächtigung des Reichskandlers zur Bekanntmachung der geschiedener Reichsgeset, vom 17. Mai 1898 [RGBI. 342] erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 [RGBI. 369, 612] in die Konkursordnung sunten IV] ausgenommen.)

Die Anberungen finden auf ein bor dem Intrafttreten bes Gesehes bereits eröffnetes Routursbersahren teine Anwendung. Auch bleiben, soweit für ein Rechtsberhältnis die Borschriften bes bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, hierfür auch die Borschriften des bisherigen Kontursrechts maßgebend. Art. V, VI EG. (oben II). Bgl. auch die bortigen Anm.

IV.

Konkursordnung.

Bom 10. Februar 1877.

(RGBI. 1877 Nr. 10 S. 351.)

In Kraft getreten am 1. Oftober 1879. § 1 EG.KO. und § 1 EG.GBG. Eingeführt in Helgoland seit 1. 4. 91; Art. I Rr. VIII 4 BO. b. 22. 3. 91 (RGBI. 22).

Abgeandert durch das Geset, betr. Anderungen der KO., bom 17. Mai 1898 (RGBI. 230), in Kraft vom 1. Januar 1900. Die Fassung ist die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBI. 612) sestgestellte.

Ferner § 21 abgeändert durch Art. 3 des Gesets zur Einschränkung der Verfügungen über Miets und Bachtzinsforderungen dom 8. Juni 1915 (NGBI. 327), in Kraft dom 20. Juni 1915.

Erstes Buch.

Konfurørecht.

Erfter Titel.

Allgemeine Beftimmungen.

I. Kontursmaffet.

- * Die Kontursmasse ist nicht ein besonderes Rechtssubjett, bas rechtsgeschäftlich burch ben Kontursverwalter vertreten wird. RG. 29, 36. Daher fann sie 3. B. nicht als Eigentümerin oder als sonstige dinglich Berechtigte in das Grundbuch eingetragen werden. LLG. 5, 7.
- 1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte¹, einer Zwangsvollstredung unterliegende² Bermögen³ des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Ersöffnung des Berfahrens⁴ gehört⁵ (Konkursmasse)⁶.

Die im § 811 Rr. 4, 9 ber Zivisprozehordnung' und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871s vorgesehenen Beschränstungen tommen im Konkursversahren nicht zur Answendung.

Bur Kontursmasse gehören auch die Geschäftsbücher bes Gemeinschuldners.

Gegenstände, die nicht gepfändet werden follen, gehören nicht aur Kontursmaffeto.

1 Sonder- ober Bartitulartonturs: §§ 209—212 (über bas Bermögen einer offenen Banbelsgefellicaft, einer Rommanbit. gesclicaft, einer Rommanbitgesellicaft auf Aftien), §§ 214 bis 235 (über einen Rachlag), § 236 (über bas Gefamtgut ciner fortgefesten Grtergemeinichaft), § 238 (über bas inlanbifde Bermogen eines auslandifden Schulbners). Falle ber liquidationslofen Berfdmelgung ameier Aftiengefell. ichaften gemäß § 306 Abf. 1 BBB. tann, wenn über bas Bermogen ber übernehmenden Gefellichaft bis gum Ablauf bes Sperriabres (§ 306 Abi. 5 598.) ber Ronturs eröffnet mirb. baneben ein Conbertonture über bas Bermogen ber übernom. mienen Gefellichaft eröffnet werben. W. 15, 27. Frage, wer in solchem Falle ber Gemeinschuldner ist, und über bie Rechtsstellung ber beiben Kontursverwalter vgl. Anm. 1, 4 & 207. Someit ein nur auf einen Teil eines Schuldnervermögens beschräntter Sonder- oder Bartitulartonturs julaffigerweise eröffnet worden, ist auch bie Frage nach ber Bablungseinstellung (a. B. binfictlich ber Anfectbarfeit bon Rechtshandlungen bes nachmaligen Gemeinschulbners gemäß § 30) nur rudfichtlich bes jum Ronturs gelangenben Bermogensteiles ju lofen. W. 15, 63, auch Anm. 8 § 238. — Tatfaclich tann bas jur Rontursmaffe gezogene Bermogen größer ober fleiner fein, als im § 1 bestimmt ift (fog. Sitmaffe im Gegenfat jur fog. Sollmaffe), indem ber Bermalter Bermogensstude, die nicht ber Rontursbeschlagnahme unterliegen (bie g. B. unpfandbar find), in Befit genommen ober gur Maffe gehörige Gegenstänbe nicht erlangt bat. RG. 54, 198. Much bas im Auslande befindliche Bermagen bes Gemeinidulbuers gebort, wie fich namentlich aus § 238 Abf. 1 ergibt, jur Sollmaffe, beren herangiebung jur Rontursmaffe Aufaabe bes Rontursverwalters im inlanbifden Ronturfe ift. 98. 54, 198, Gr. 58, 1120, W. 16, 233, Es ftebt baber a. 28, ber Anfectung ber bon bem nachmaligen im Inlande mobnenben Gemeiniculdner borgenommenen übereignung eines Bediels durch den Ronfursverwalter nicht entgegen, bag Bereinbarung und Bollgug ber Singabe bes Bechfels im Auslande stattgefunden baben und baf ber Bechiel auf auslanbische Schuldner lautet. W. 16, 233. Die Frage aber, ob und inwieweit ber Ronfurs auf biefes Bermogen erftredt werben tann, beftimmt fich nach ben Befegen bes betreffenben ausländischen Staates. RB. 54, 193, Gr. 58, 1120, 323. 16, 226, auch 98. 6, 403, 14, 409, 16, 337, bal Anm. 2 & 237, Unm. 4 § 238. Dach ber öfterreichischen RD. b. 25. 12. 68 § 61 wirb, soweit nicht ein besonderer Staatsvertrag zwischen Ofterreich und bem betreffenben inländischen Staat (g. B. Breufen, Cachfen) etwas anderes bestimmt, ein in Ofterreich befindlicher Grundbefit bes Gemeinschuldners, bon bem in Deutschland eröffneten Ronfurje nicht berührt. Gr. 58, 1120, RG. 90, 125, Unter bie genannte Bestimmung fallt jeboch nicht ber Anfpruch bes Gemeinschulbners auf Rechnungslegung über bie Bermaltung bes in Ofterreich belegenen Grund. befites gegen ben biefen für gemeinsame Rechnung (a. B. für Rechnung eines ungeteilten Rachlaffes, ju bem ber Grund. besit gebort) Bermaltenben, ber im Inlande feinen Bohnsit bat. Gr. 58, 1119. Sit ferner burch Berauferung bes Grundbefiges, burch Einziehung ber Grundftudseinfunfte ufm. bie Bermertung bes Grundbefiges burchgeführt und an Stelle bes Eigentums am Grundbefis eine einfache Belbforberung bes Gemeinschulbners gebreten, fo fällt biefe in bie Rontursmaffe, ba fie tein Reuerwerb bes Gemeinschulbners, sondern an bie Stelle bes bem Gemeinschuldner gur Beit ber Ronturgeröffnung geborigen Grunbftudsvermogens getreten ift (bgl. Anm. 4) und auf fie als beweglichen Bermogensgegenstand jene Beftimmung ber öfterreichischen RD. feine Anwendung findet. 9R(S), 90, 125,

- 2 Danach gehören nicht jur Rontursmaffe:
- a) bewegliche Sachen, die nicht gepfandet werben durfen:

§ 811 3BD. (bezüglich ber Sachen, die nicht gepfändet werden follen, s. Abs. 4), bgl. auch § 482 HGB. (segelsertige Rauffahrteischiffe);

b) nicht bfanbbare Anlbruche: ABD. 84 850 (Arbeits- unb Dienftlobn, Alimentenforderungen, gemiffe Gintunfte, Debungen, Diensteintommen, Benfionen), f. bagu RG. 77, 327; -851 (Praft Gefetes ober aufolge Bertrages [§ 399 BBB.) ober leptwilliger Berfügung unübertragbare Forderungen, in ersterer Sinfict j. B. Anfbruche nach §§ 613, 664 Abf. 2, 717. 719. 847. 1300. 1408. 1427. 1585. 1623. 1658 \$8\\$\. \\$\. \\$\. \\$\. Abf. 2, 161 Abf. 2 BBB.); (bagegen gehört: ber Geschäftsanteil an einer Gefellicaft m. b. S. auch bann gur Ronturg. maffe bes Inbabers, wenn feine Beraugerung ftatutgemäß nur mit Benehmigung ber Befellichaft gulaffig ift, RG. 70, 64; jur Rontursmaffe einer Gefellichaft m. b. S. wegen übertragbarteit ber Anfpruch ber Gefellichaft gegen ihre Gefellichafter auf Einzahlung ber Stammeinlage, RG. 76, 437; bas Recht auf die Lebensberficherung jur Kontursmaffe bes Berficherungsnehmers ober feines Rachlaffes, f. Unm. 4, besgl. die Leibrente [§§ 759 ff., 330 BBB.] sowie bas Altenteil [Art. 96 EB.BBB.] insoweit, als bie barin liegenden Einzelrechte nach § 851 Abs. 2, § 857 Abs. 1 RBD, pfandbar find; hinsichtlich bes Miet- und Bachtrechts [§§ 549, 581 BBB.] f. die Sonberbestimmungen für ben Ronturs in §§ 19 ff. RD.); - 852 (Bflicteilsanbrud, fofern er nicht burd Bertrag anerfannt ober rechtsbangig geworben ift; Unfpruch bes Schenfers auf Berausgabe bes Befchenis); - 857 Abf. 3 (unberaugerliches Recht, infomeit bie Ausubung einem anderen nicht überlaffen werben tann, a. B. befdrantte perfonliche Dienftbarteit, §§ 1090—1093 BBB., bas perfonliche Bortaufsrecht, §§ 514. 1098, auch §§ 2034, 2035 BBB., vgl. bazu KBJ. 28, A 204, 29. A 171; bagegen tann ein Riefbrauch gemäß § 1059 909. gur Musubung überlaffen werben, fo bag er infoweit gur Rontursmaffe gebort und bom Berwalter 3. B. burd Berpachtung bes Musubungerechtes [6 581 BOB.] bermertet merben fann [f. RG. 16, 1, 112, 28, 132, DJ3. 16, 813, DLG. 1, 18], ausgenommen in ben Fallen ber §§ 861, 862 BBD. [f. Unm. 6]; auch ift ein Biebertaufsrecht [§§ 497 ff. BBB.] übertragbar, fo bak es in die Rontursmaffe fällt), - 859 (Anteil eines

Gefelicafters an ben einzelnen Gegenständen der Gesellschaft, bes Riterben an dem Rachlaß und an den einzelnen Rachlaßgegenständen), — 860 (Anteil eines der gütergemeinschaftlichen Ebegatten an dem Gesamtgut und den einzelnen dazugehörenden Gegenständen), — 861 (das Rusniehungsrecht des Ehemannes dei dem gesehlichen Güterstande [f. Annt. 6]), — 862 (das elterliche Rusniehungsrecht [f. Annt. 6]), — 863 (die dem durch Einsehung eines Racherben oder Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschrieben Psilicatteilserden zustehenden zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht erforderlichen Runnagen):

c) Rorberungen auf Grund: fruber bes Rrantenberiicherungegei. (98.68981, b. 1892 S. 448 u. 1900 S. 332) § 56, ber Unfallberficherungsgejete, § 96 GemuBB. b. 6. 7. 84, § 102 Land- u. Forstwurd. v. 5, 5, 86, § 37 BauuBG. v. 11, 7. 87, § 100 SeellBB, v. 13. 7. 87, famtlich i. b. Raff. v. 5. 7. 00, bes Inbalibenberficherungsgef. b. 22. 5. 89 i. b. Faff. b. 13., 19. 7. 99 § 55, bes Gef. betr, bie Unfallfürforge für Gefangene, v. 30. 6. 00 § 17, unb jest ber Reichsberficherungsorbn. b. 19. 7. 11 (\$\text{98}\text{88}\text{1.} 509), \quad \quad \quad 119, 499, 621, 955, 1117, 1325, 1372, jedoch find jest biefe Bargarabben mit Ausnahme bes § 119 durch die neuen Faff. d. Gef. b. 15, 12. 24 (ROBI. I 779) u. b. 9. 1. 26 (ROBI. I 9) meggefallen; bes RBef., betr. bie eingeschriebenen bilistaffen, b. 1. 6. 84 Art. 8, jest aufgehoben burch RGef. b. 20. 12. 11; bes Berficherungsgef. f. Angest. v. 20. 12. 11 (RGBI. 989), §§ 93, 371, 379, 389, jest Angestelltenberficherungsgef, b. 28, 5, 24 (ROBI, I 563) §§ 91, Bgl. ferner § 377 BBB. (bas Recht gur Rudnahme bes jum 3mede ber Schulbbefreiung hinterlegten, wenn Annahmerecht des Gläubigers noch nicht gemäß § 382 BBB. erloschen bie hinterlegung rechtswirtfam [§ 372] erfolgt ift, unbfandbar und bem Rontursbeschlag entzogen) Bgl. auch: § 5 Abf. 4 RGef., betr. bie Enticabigung ber im Bieberaufnahmeberfahren freigeiprochenen Berfonen, b. 20. 5. 98 (RBBI. 345); § 6 Abf. 4 RBef., betr. bie Entichabigung für unichulbig erlittene Untersuchungshaft, b. 14. 7. 04 (RGBl. 321); § 5 Bofigel. v. 28. 10. 71 (RGBl. 347), bazu RG. 43, 98 (Anfpruch bes Abreffaten gegen die Boftanftalt auf Berausgabe einer an ibn gerichteten brieflichen Sendung. eines Gelbbriefs) u. § 3 RGef. v. 2. 6. 78 (RGBI. 99) (Ehren-

gulage ber Inhaber bes Gifernen Rrenges).

Infomeit finden auch die Boridriften über abgesonberte Befriedigung (§§ 48 ff., 64, 96, 118, 153, 168) teine Un-wendung. 3B. 93, 330007. — über Bulaffigfeit bes Bergichts auf die Rechtswohltat ber Unbfandbarteit feitens bes Bemeinschuldners f. 328. 95, 2390. - Sat ber Gemeinschuldner bie Berausgabe unbfandbarer Saden, weil fie nicht gur Ronkursmasse gehörten, berweigert, der Kontursverwalter aber auf Grund einer bollftredbaren Ausfertigung bes Eröffnungs. beidluffes fich im Wege ber Amanasbollftredung in ben Befit ber Sachen gefest, fo tann ber Gemeinschulbner bieraegen Einwendung gemäß § 766 RBD, bei bem Ronturggericht als bem Bollftredungsgericht erbeben. RG. 37, 398, DLG. 4, 165. hat jedoch ber Ronfursbermalter bon bornberein bie gesamte Maffe in Befit genommen (§ 117 RD.) und bebaubtet bemnächft erft ber Bemeinschulbner, bag einzelne Sachen unpfandbar feien, fo muß er bei bem Brogefgerichte Rlage erheben; er tann bann auch die Erlaffung einer einstweiligen Berfugung beantragen. RG. 37, 398, DLG. 17, 189 (anders DLG. 4, 165, wo auch in diefem Falle bem Gemeinschuldner nur die Erinnerung aus § 766 BBD, gegeben ift).

3 Richt Statusrechte, Rechte ber elterlichen Gewalt. ber Chegatten gegeneinander, bes Bormunbes, bes Auffichtsrats. mitgliedes einer Attiengesellicaft (§ 264 Abf. 4 BBB.). Ferner nicht: bas Ramenrecht (§ 12 BBB., bgl. RG. 9, 106, 29, 183); bas Recht bes Raufmanns jur Führung ber Firma (§§ 17 ff. HBB., vgl. RG. 9, 104, JW. 02, 9625, RGJ. 13, 36, RIM. 9, 46, auch Anm. 6 § 6); bie Befugnis jur Annahme ober Ausschlagung einer Erbicaft (f. Anm. 1 § 9); bas Recht aum Biberruf einer Schentung (§§ 530 ff., 1584 909.); bie argtliche Brazis, die der Gemeinschuldner als Argt betreibt, ba bie Gläubiger bes Argtes feinen Anfpruch barauf haben, bag er feine berufliche Tatigfeit ausubt ober fich ihr (indem bie Braris an einen andern Argt veräufert wird) enthält, Gr. 58, 1108 (39B. 14, 21026). In letterer hinficht gebort, wenn ber nachmalige Gemeinschulbner felbft bor ber Ronturgeröffnung feine aratliche Bragis vertauft bat, nur bas burch ben Bertauf Erlangte (3. B. bie noch ausstehende Raufpreisforderung) aur Ronfursmaffe. Gr. 58, 1109 (398, 14, 21036), f. auch (über Unanfectbarteit bes Bertaufs ber arztlichen Braris) Anm. 1 § 29. - Dagegen auch Gintunfte aus Bermogensmaffen, bie bem Gemeinschulbner nicht geboren, a. B. aus Ramilienfibeitommiffen, Stammgutern, Leben (bgl. § 52 RD., § 5 CO.RD., Art. 59 EG.BOB.). Ferner ift ein ber Berfügung bes Bermalters unterliegendes Bermögensrecht bes Bemeinschuldners: bas Recht jur Ausfüllung eines Blantowechfels, RG. 28, 63, auch 33, 44; ber burch bie Anmelbung bei bem Batentamt begrunbete Aniprud auf Erteilung eines Batents, RG, 52, 227; ein auguniten bes Gemeinidulbners eingetragenes Barengeichen als Bubebor bes jur Ronturemaffe geborigen Beicaftes bes Bemeiniculbners, Gr. 51, 1092. Desgleichen ift Bermogen bes Gemeinschuldners auch ein Anibruch besfelben auf Befreiung bon einer Sould gegenüber einem Souldubernehmer ober einem Rudberficherer ober einem Saftpflichtberficherer. Diefer Unipruch ift nicht auf bie bobe ber auf ben Gläubiger ber Sould entfallenden Rontursbividende beichrantt, fondern tann bon bem Rontursbermalter in boller Bobe für die Ronfursmaffe geltend gemacht werben. RB, 5, 115, 37, 93, 55, 86, 71, 365. - Uber die Rugehörigfeit ber burch bie Berfügung eines Dritten mit einer Bwedbeftimmung belafteten Bermögensteile gur Rontursmaffe, foweit fie biefer nicht als unpfändbare Gintunfte auf Grund ber Surforge und Freigebigfeit eines Dritten gemäß § 850 Rr. 3 BBD. entzogen finb, f. 32B. 83, 49, 85, 54, 86, 324. - Die unmittelbare Berwertbarteit eines Gegenftanbes ift nicht Boransfesung fur bie Bugeborigfeit gur Ronfursmaffe. Es ift nach § 117 Sache bes Rontursbermaltors, bie gur Bermertung bienlichen Maknahmen au ergreifen. W. 17, 224. Er tann allerbings Gegenstänbe, aus benen nach feinem Ermeffen ein Ertrag fur bie Daffe nicht zu erwarten ift, bon ber Rontursbeftridung freigeben. RG. 60, 109, W. 17, 224. Rur find Rechte und Sachen bann nicht aur Rontursmaffe einaubegieben, wenn bon bornberein nach allgemeiner Berfehrsauffaffung jebe Möglichfeit ausgefoloffen ift, bag fie gur Bewinnung eines Bermögenswertes tauglich find. RG, 52, 51. W. 17, 224.

* Rur Gegenftanbe, bie jur Beit ber Ronturseröffnung (§ 108) bem Gemeinschulbner geboren, fallen in bie Ronturs-

maffe. Dat ber Bemeiniculbner Bermogensftude bor ber Ronturgeröffnung beraufert, fo tann ber Rontursbermalter, abgeseben von einer etwaigen Anfechtbarteit ber Rechtsbandlung bes Gemeinschulbners gemak 68 29 ff., 36 mit ber Rud. gemabrfolge bes § 37, fie nur bann jur Rontursmaffe jurud. verlangen, wenn bie Beräukerung berart unwirtsam ift, bak bie Ubereignung an ben Erwerber als rechtlich nicht erfolgt und baber bie berauferten Bermogensstude als noch jum Bermögen des Gemeinschuldners geborig ju gelten baben. RG. 84, 250. Gine folde Unwirtfamteit liegt a. B. nicht bor, wenn im Falle ber liquidationslofen Berfcmelgung von Attiengefellicaften gemaß § 306 509. Die übernehmende Befellicaft Bermogensttude ber übernommenen Gefellichaft mabrend bes Sperriabrs an einen Glaubiger jur Sicherheit fur Forberungen gegen fie übereignet bat. RG. 84, 250, bal. Unm. 6 § 6 a. G. - Anderfeits unterliegen ber Rontursbeichlagnabme auch nicht bie bon bem Gemeinschulbner nach ber Ronturseröffnung erworbenen Bermogensrechte; biefe follen bom Ronturfe freibleiben, um bem Gemeinschuldner bas wirticaftliche Forttommen nicht ju febr ju erfcmeren. RG. 90, 126. DEG. 19, 93. Go gebort jur Rontursmaffe g. B. nicht bas fur eine Amtstätigfeit ober Dienstleiftung nach ber Ronfurseröffnung gu forbernde Behalt. DEB. 19, 93. Desgleichen nicht Genenftanbe, bie gur Beit ber Routurseröffnung unbfanbbar waren (f. Anm. 2), fpater aber burch Beranberung in ben Berbalt. niffen bes Gemeinschulbners bfandbar geworben finb. Gerner nicht ber Erlos ber nach ber Ronturseröffnung (anders wenn pom Gemeinidulbner beräuferten unpfändbaren borber) Sachen. Sind folde Saden bor ber Ronturgeröffnung gepfanbet, fo ftebt die Geltenbmadung ber Unpfanbbarteit aemaß § 766 BBD. bem Gemeinschulbner, nicht bem Bermalter au. - Dagegen gebort jur Rontursmaffe auch ein noch aufichiebend bedingter Erwerb, mag es fich um Bertrags- ober Rechtsbedingungen bandeln, DLG. 35, 244; 3. B. der Mätlerlobn für eine bor Ronturgeröffnung entfaltete Tätigfeit, mag auch ber vermittelte Bertrag erft fpater geschloffen werben, DEG. 35, 244; bat fic bie Bermittlertätigfeit auf bie Reit nad Ronturgeröffnung erftredt, fo fällt ein angemeffener Zeil bes Matterlobns in die Daffe, bgl. W. 08, 510. Beiter gebort aur Maffe: bas Recht auf Rudforberung bes auf ein borläufig bollitredbares Urteil Geleifteten im Salle ber Aufbebung bes Urteils, RG. 39, 107, 85, 219; bas Recht auf Rudforberung einer bedingten Stempelermäßigung, D&G. 17, 299; bie Anwarticaft aus Reuer- und Lebensberficherungsberträgen, RG. 16, 126, 32, 162, 52, 49, D&G, 23, 310, bei Lebensberficherungsbertragen borausgefest, bag ber Bertrag nicht bon Anfang an jugunften eines Dritten, fonbern ju eigenen Gunften bes Berficherungenehmers ober augunften leines Nachlaffes ober feiner Erben als folder ober ohne Benennung eines Bezugsberechtigten geschloffen ift, RG, 66, 158, 32B. (07, 524*4), 12, 4954, DLG. 16, 371, 23, 310 (anders bei Anfprüchen aus Unfallversicherungsvertragen, wenn ber Unfall erft nach ber Ronturgeröffnung eingetreten ift. RG. 52. 49); fowie Anfpruche bes für ben Unfall eines Dritten baftbilichtigen Gemeiniculdners aus einer Saftbilichtverficherung, und zwar in ber gangen bertragemäßigen Sobe obne Rudficht barauf, welche Ronfursbivibende ber Dritte aus ber Ronfursmaffe erhalt, R.G. 71, 363. Much auflofend ober aufichiebend bedingte ober betagte Forderungen bes Gemeinschulbners, ba fie pfandbar find (§§ 844, 851 Abf. 1 BBD., RG. 51, 116, 56, 14, 61, 376), RG, 69, 421, W. 17, 224. Desgl. Anipruche auf Teilung einer zwischen bem Gemeinschuldner und anbern bestehenden Gemeinschaft und Ausschüttung des Auseinandersepungsguthabens, N.G. 60, 130, Gr. 45, 621, W. 17, 224, auch foweit nicht § 16 Blat greift (bgl. Anm. 2 Urt. VI EG. a. Rob. v. 17. 5. 98, oben II), W. 17, 224. Ferner wird bon ber Ronfursbeichlagnahme auch basjenige umfaft, was ibater gufolge ber Bermaltungstätigfeit bes Rontursbermalters (bal. § 129 216f. 2) ober traft Gefetes (vgl. §§ 946, 958, 984, 1935, 2094, 2158 BBB.) ber Raffe anwächft ober aus ihr entfteht, RG. 59, 369, 90, 126, auch 26, 67, 29, 80, fowie Anspruche, bie an die Stelle ber ursprünglichen Maffeteile treten, insbefonbere Erfananiprude megen Beidabigung ober Bernichtung borhandener Bermögensgegenftande, RG. 52, 333, 78, 188, 89, 136, 240. Bezahlt ber Bermalter eine auf einem Daffegrund. ftud laftende Spootbet, fo wird diefe (gemäß §§ 1163, 1177 BBB.) jur Gigentumergrundidulb des Gemeinschulbners, Die in die Ronfuremaffe fällt und über die ber Bermalter berfügen tann. DLB, 9, 378. Gine auf einem Grundstud bes Bemeinidulbners eingetragene Sphothet, beren Forberung noch nicht gur Entstehung gelangt ober bie für eine fünftige Forberung bestellt (§ 1113 Abf. 2 BBB) ift, gebort (gemak SS 1163, 1177 BBB.) als Eigentumergrunbichulb bes Gemeiniculdners jur Rontursmaffe. RG. 51, 43, Gr. 56, 1072. Socitbetragficerungsbybothelen (§ 1190 BBB.) auf Grund. ftuden bes Gemeinschulbners aber fallen, auch foweit fie gur Beit ber Konturseröffnung noch nicht valutiert find, nicht als Eigentümergrundschulben in die Rontursmaffe, wenn bas burd die Sphotheten gesiderte Rechtsberhaltnis amifden bem Gläubiger und bem Gemeinschuldner noch fortbauert. 61, 41, auch 51, 115; bal, jedoch R.G. 75, 250, 923, 12, 29717, 40224, Gr. 56, 1072, monach Sochftbetragbubotheten für fünftig entstebende Forberungen aus einem bestimmten Rechtsberbalt. nis (gemäß §§ 1163, 1177 BBB.) als borläufige, burch Entftebung ber Forberungen auflofend bedingte Grundiculben bem Eigentumer (bier alfo bem Gemeinschuldner) gufteben, und Gr. 56, 1073, Anm. 7 § 15, wonach eine awar für ben Glaubiger eingetragene, aber wegen Nichtentstehung ber Forberung bem Gemeinschuldner als Gigentumergrundschuld auftebende Spoothet vom Gläubiger nicht badurch rechtswirtsam erworben werben tann, bak er nach ber Ronfurgeröffnung bie Forberung gur Entftebung bringt.

* Bgl. über dem Gemeinschuldner gehörige Gegenstände und solche, die ihm nicht gehören und also nicht in die Kontursmasse fallen, auch wenn sie in seinem Beste sind, Anm. 1, 2 § 43. 3. B. gehört zur Kontursmasse (als Eigentümergrundschuld) eine auf Bestellung des Gemeinschuldners für den Gläubiger eingetragene Briefhydothet, wenn der Hydothetenbrief dem Gläubiger noch nicht übergeben ist (§ 1163 Ab. 2, § 1177 Abs. 1 BGB.), mag auch die Baluta für die Hydothet dem Gemeinschuldner vom Gläubiger bereits hingegeben sein. Der Kontursverwalter kann gemäß § 894 BGB. von dem Gläubiger Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Begen des Anspruchs auf Berschaffung der Hydothet kann der Gläubiger nur eine nach § 69 KD. zu berechnende Gelbsorderung als Konturssorbung gestend machen. RG. 77, 106. Richt gehören dem Gemeinschuldner z. B.

Bechfel, bie bon bem Atgebtanten an ibn begeben finb, aber im Berhaltnis amifchen ibm und bem Atgebtanten nur bie rechtliche Ratur eines Gefälligteitsatzebts baben. **9ROS.** 75. 154. - Sat ber Gemeinichnibner fog Rundentvechiel, bie bon bem Bezogenen noch nicht angenommen worden find, ausgeftellt und begeben, fo geboren bie Forberungen, behufs beren Einziehung bie Wechsel begeben worben find, jur Ronturs. maffe; ber Bechfelnehmer tann nur feine Regrefforberung als Ronfursforderung geltend machen. In ber Begebung bes Bedfels liegt nicht obne weiteres auch eine Abtretung ber ber Bechfelziehung jugrunde liegenden Forderung gegen ben Bejogenen. RB. 9, auch RG. 39, 371. - Sinsichtlich ber Richt. augeborigfeit bon Borbehaltsaut ber Chefrau aur Ronfurs. maffe, auch wenn fich einzelne Gläubiger bes Gemeinichulb. ners baran halten tonnen, f. Anm. 4 § 2 a. E. - Die bem Gemeinschuldner geborenden Bermogensstude fallen mit benjenigen bingliden Beidrantungen, bie an ihnen bereits gur Beit ber Ronturseröffnung bestanden (g. B. Fibeitommigguter, resolutiv bedingtes Eigentum, Erbicaft bei Einsesung eines Nacherben, Berfügungsbeschränkung burch testamentarisches Beraugerungsverbot), in die Rontursmaffe. SR(S), 46, 165, 32. 96, 17422, 28, DRG. 25, 325. Der Bermalter tann nur unter Einbaltung der Beschräntungen, aber anderseits ebenso wie der Gemeinschuldner, wenn er nicht in Ronturs geraten mare (§ 6), über bas Bermogensstud berfügen (a. B. über ein Ribeitommikaut burch Berbachtung). DLG, 25, 326. Früber geborte eine bem Gemeinichuldner als Borerben gugefallene Erbicaft, wenn ber Racerbe nur auf ben überreft eingefest war, nach gemeinem Recht und BrALR, ohne Beschräntung aur Ronfursmaffe, 323. 96, 17428, 17947; jest jeboch f. & 2115 in Berbindung mit §§ 2136, 2137 808. und § 773 ABD. (eine Berfügung bes Bermalters ift im Falle bes Gintritts bes Rechts bes Racherben insoweit unwirtsam, als burch fie das Recht des letteren vereitelt oder beeinträchtigt werden murbe, es fei benn, bag fie jugunften eines Rachlaggläubigers ober eines folden an bem Erbicaftsgegenstande bestebenben Rechts getroffen ift, welches im Falle bes Eintritts ber Racherbfolge bem Nacherben gegenüber wirkfam ift), bgl. auch § 128 RD. (Bermalter im allgemeinen nicht berechtigt, bie ber

Racerbfolge unterliegenden Gegenstände burch Bertauf au verwerten) und dazu RG. 46, 167. hat der Gemeinschuldner Gegenstände, die mit einem Pfändungspfandrecht belastet waren, erworben, so bieten sie insoweit, als sie belastet waren, tein Befriedigungsmittel für die Gläubiger. Dies gilt auch beim Grwerb eines so belasteten Gesellschaftsvermögens, selbst wenn der Gemeinschuldner Mitgesellschafter gewesen ist. 328. 97, 30720, vgl. NG. 15, 65.

Der frubere Abf. 2, betreffend ben bem Gemeinidulbner an bem Bermogen feiner Chefrau ober feiner Rinber nach ben fruberen ganbesgeseben guftebenben Riefbrand ift burch bie Rob. gestrichen. Rach prengifchem Recht (§§ 261 ff. ALR, II, 1) geborte fruber ber Riegbrauch bes Gemeinschuldners an bem (bor ber Ronturseröffnung erworbenen, RG. 15, 9) Eingebrachten feiner Chefrau fur bie Dauer bes Ronturfes gur Rontursmaffe, mabrend nach Beendigung bes Ronturies bie Bermaltung und Rupung ber Chefrau guftanb. RS 40. 274. Der Gemeinschulbner tonnte aber aus ben Rusungen (Rinfen) bes Eingebrachten bie jum ftanbesmäßigen Unterbalt ber Ebefrau erforderlichen Mittel beanspruchen (nötigenfalls Rlage gegen ben Rontursverwalter, Br. 5; Maffefdulb: § 59 Rr. 1, 3), fofern es fich um Rupungen bestimmter im Gigentume ber Chefrau ftebenber Bermogensgegenftanbe banbelte (mas nicht der Fall war, wenn die Ebefrau an Eingebrachtem nur ein Rabital im Ronfurfe angemelbet batte). 320. 96, 3411. Rest find nach ben §§ 861, 862 3BD. (f. Anm. 2) bie Rechte, bie bem Chemanne bei bem gefehlichen Guterftanbe (Sf 1963 ff. BBB.) traft ber ehelichen Rupniehung an bem Bermögen feiner Chefrau und bem Bater ober ber Mutter traft ber elterlichen Rutniegung an bem Bermogen ber Rinber gufteben, ber Bfanbung nicht unterworfen; baber fallen weber jene Rechte als folche noch die auf Grund berfelben bon bem ber Ronfurseröffnung erworbenen Gemeiniduldner nach Arlichte in bie Rontursmaffe, wiewohl bie ebeliche Rusniegung erft mit ber Rechtstraft bes Ronturseröffnungs. befdluffes (§§ 108, 109) endigt (§ 1419 2898.) und die elterliche Rupniegung infolge ber Eröffnung bes Konturfes über bas Bermogen bes Baters ober ber Mutter überhaubt nicht aufbort (88 1647, 1656 BBB.). Bas bie bor ber Ronturs.

eröffnung bon dem Gemeiniculdner erworbenen Fruchte betrifft, fo geboren diefe nach § 1 Abf. 1 infoweit gur Ronfursmaffe, als fie nach § 861 Abf. 1 Sat 2, § 862 Abf. 2 3BD. der Bfandung unterliegen. Begr. 5. — Dies gilt nach Art. VI EG. A. Gef. betr. Und. ber RD. (oben II) in Berbindung mit Urt. 203 EG.BGB. auch hinfictlich ber gur Beit bes Intrafttretens des BBB. bereits bestehenden Eltern= und Rinder= berhältniffe. Der bem Gemeinschuldner nach früberem Landesrecht zustebende Rieftbrauch am Bermogen ber Rinder ift daber nicht auch über den 1. 1. 00 hinaus noch als Beftandteil der Ronfursmaffe anzusehen. RG. 48, 191, auch Unm. 1 Art. V EG. (oben II). Dagegen bewendet es hinfichtlich ber gur Beit bes Infrafttretens bes BBB. beftehenden Chen gemäß dem git. Art. VI Sat 1 auch für die Butunft bei den obigen Borichriften bes früheren Abs. 2 bes § 1, sofern nach Urt. 200, 218 EG.BGB. für ben Güterftand diefer Chen die bisberigen Gesete maggebend bleiben. Begr. 6. - Bei bem bertragsmäßigen Guterftande ber Errungenicaftsgemeinichaft und bem der Kahrnisgemeinichaft geboren bie Mukungen bes ben ber Frau eingebrachten Butes ju bem Befamtgute (§§ 1525, 1550 Abf. 2 BGB.) und nach § 2 RD. gehört bas Gesamtaut zur Konfursmaffe bes Chemannes. Daber fallen bie bor der Ronfurgeröffnung erworbenen Rugungen ebenfalls in die Maffe; dagegen nicht die erst nach der Ronfurseröffnung angefallenen, weil biefe nicht gemäß § 1 Abf. 1 gur Beit der Konkurseröffnung dem Chemanne gebort haben. Bear, 6. - Bal im übrigen binfichtlich bes Ginfluffes ber Ronturgeröffnung über das Bermögen des einen Chegatten auf die Rechtsverhältnisse des anderen Chegatten Unm. 1-4 § 2.

⁷ Das zum Betriebe der Landwirtschaft ersorderliche Gerät und Bieh nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaft-lichen Grzeugnisse, soweit sie zur Fortsührung der Wirtschaft ersorderlich sind, und serner die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warren sind zwar gemäß 811 Nr. 4, 9 BPO. der Pfändung nicht unterworsen, unterliegen aber gemäß der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 doch dem Konkursversahren. 3W. 15, 103334.

* Das Inventar der **Posthaltereien.** Bgl. § 20 Postges. b. 28. 10. 71 (RGBI. 347) u. Anm. 7. — Auch die (der Zwangs-

vollstredung nicht unterworfenen) Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen gehören zur Konkursmasse. RGes. v. 3. 5. 86 (RGB1. 131). Bgl. dazu für Preußen § 37 Ges. über die Bahneinheiten i. d. Fass. v. 8. 7. 02 (GS. 237).

- 9 Befdäftsbücher find nach § 811 Rr. 11 BBD, unbfandbar. Sie murden baber gemäß § 1 Abf. 1 nicht jur Rontursmaffe gehören. Da jedoch nach § 122 Abf. 2 die Bucher gu foliegen find und mahrend ber Dauer bes Berfahrens ber Benunung des Konkursberwalters unterliegen, so ist durch die Nov. die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 eingefügt. Begr. 7. Wegen Mitteräußerung ber Bucher im Falle des Bertaufs bes gangen Geschäfts f. § 117 Abs. 2. Gine selbständige Berwertung der Bücher aber, etwa als Makulatur, ist unzulässig. Nach Aufhebung des Konfurfes find fie dem Gemeinschuldner gurud-Begr. 7. - Sandatten eines bom Gemeinschuldner brozekbevollmächtigten Rechtsanwalts konnen gemäß § 6 RD., § 667 BBB. bom Konfursbermalter berausverlangt und gur Maffe gezogen werden. DLG. 20, 220. — Die mahrend bes Ronturfes erwachsenen, den Ronturs betreffenden, in der Hand bes Bermalters befindlichen Schriftftude und Aften find Gigentum bes Gemeinschuldners, nicht bes Bermalters, D&G, 15, 221,
- 10 Nach § 812 BPD. "follen" (Gegensat § 811: Folgende Sachen "sind" der Pfändung nicht unterworfen) Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Haushalte gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersicklich ist, das durch deren Berwertung nur ein Größ erzielt würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnisse steht. Diese Gegenstände würden schon nach § 1 Abs. 1 nicht zur Konkursmasse gehören. Jur Vermeidung jeden Zweisels aber (namentlich mit Rücksicht auf die Erstreckung des Pfandrechts des Vermieters, § 559 BBB) ist dies durch die Not, im Abs. 4 noch besonders ausgesprochen. RB. 3, auch RG. 80, 36.
- 2. Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft das Konkursversahren über das Bermögen des Chemanns eröffnet, so gehört

das Gesamtgut zur Konfursmasse; eine Auseinander: setzung wegen des Gesamtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt¹.

Durch das Kontursverfahren über das Bermögen der Chefrau wird das Gesamtgut nicht berührt?.

Diese Borschriften finden bei der fortgesetten Gütergemeinschafts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Chemanns der überlebende Chegatte, an die Stelle der Chefrau die Abtömmlinge treten.

1 Rach ben Boridriften bes BBB. (§§ 1492 ff., 1549) wirb bei bem bertragsmakigen Giterftanbe ber allgemeinen Gutergemeinicaft und ber Rahrnisgemeinicaft bie Gemeinicaft burch bie Eröffnung bes Ronfurfes über bas Bermögen bes Chemannes nicht beendigt. Demgemak findet im Ralle eines folden Ronturies eine Außeinanderfetung wegen bes Gefamt. guts zwifden ben Chegatten nicht ftatt und ift fur bie Anwendung ber §§ 16, 51 RD. tein Raum. Deshalb ift bon ber Nov. bestimmt, bak bas (allen Gläubigern bes Chemannes baftenbe) Befamtaut gur Ronfursmalle bes Chemannes gebort (vgl. bierau §§ 1443 ff., 1456, 1459 Abf. 2 9898. und § 740 ABD.). Das gleiche ist binfictlich bes Gefamtguts bei bem bertragemäßigen Gaterftanbe ber Errungenicaftsgemeinicaft bestimmt, ba lettere zwar nach § 1543 808. mit ber Rechts. fraft bes Ronturgeröffnungsbeichluffes (\$\$ 108, 109 RD.) endigt, jedoch baburch ben Rontursglaubigern bas mit bem Eintritt ber Ronturgeröffnung bereits in bie Rontursmaffe gefallene Befamtgut nicht wieber entzogen wirb. Begr. 8.

² Der Anteil ber Chefrau an dem Sesamtgut und an ben einzelnen bazu gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen (§ 860 Abs. 1 3BD.) und kann baber gemäß § 1 Abs. 1 KD. auch nicht zur Konkursmasse der Ehefrau gezogen werden. Begr. 8. Der Ehemann der Gemeinschuldnerin hat das Recht auf Aussonderung des ganzen Gesamtguts (§ 43 KD.).

Bortgefeste Gutergemeinicaft: §§ 1483 ff., 1557, 1519 Abf. 2 BBB. (nur bei ber allgemeinen Gutergemeinschaft sowie im Falle ber Bereinbarung burch Ehevertrag auch bei ber

Fahrnisgemeinschaft, nicht bei ber Evrungenschaftsgemeinschaft), § 745 Abs. 1, § 860 Abs. 1 San 2 BBD.

4 Wenn bagegen nach Beenbigung ber Gutergemeinichaft (bgl. §§ 1436, 1470, 1545, 1549 BBB.) ber Ronfurs über bas Bermogen eines ber Ebegatten ober nach Beenbigung ber fortgefesten Gutergemeinicaft (bal. 88 1496, 1549 909.) ber Ronfurs über bas Bermogen bes überlebenben Chegatten ober über bas Bermogen eines anteilsberechtigten Abtommlinge eröffnet wird, bevor die Auseinandersehung in Ansehung bes Befamtauts erfolgt ift, geboren bie Anteile ber Berechtigten nach § 1 Abi. 1 RD. jur Ronfursmaffe, ba fie bann nach § 860 Abf. 2 BBD. ber Pfandung unterliegen. Die Auseinandersepung zwischen ben Anteilsberechtigten (§§ 1471 ff., 1497 ff., 1546, 1549 BBB.) finbet bann nach ben §§ 16, 51 RD. augerhalb bes Rontursverfahrens ftatt, alfo burch private Liquidation unter ben Teilhabern ohne Beteiligung ber Gläubiger, bie ohne Rudficht auf bie anderen, g. B. in ber Reibenfolge, in ber fie fich melben, befriedigt Begr. 8, DEG, 33, 341. merben Bas bas tönnen. Borbebaltsant und bas eingebrachte Gut ber Chefran bei bem gefehlichen Guterstande ber Berwaltung und Ruyniegung (§§ 1363 ff. BGB.) betrifft, so gehört im Ronturse Aber bas Bermogen ber Chefrau (abgefeben bon ben Rallen. in benen bie Frau ein Sanbelsgewerbe ober ein sonstiges Erwerbsgeschäft mit Buftimmung bes Chemannes felbstandig betreibt, und nach ben & 1405, 1411, 1412, 1414 969. auch bas eingebrachte But fur alle Schulden ber Chefrau aus bem Befcaftsbetriebe baftet) an fich auch bas eingebrachte But aur Rontursmaffe, ba nur ber Ehemann, nicht auch bie Chefrau ber Bollftredung in bas eingebrachte Gut widerfprechen tann, wenn es fich um eine Borbehaltsgutsberbindlichfeit banbelt. Der Chemann ift aber befugt, bie Aussonderung bes eingebrachten Buts zu forbern. Diefes Aussonderungsrecht tann jeboch nach § 1411 BBB. benjenigen Glaubigern gegenüber nicht geltenb gemacht werben, benen auch bas eingebrachte But baftet. Der Ronfursbermalter fann baber, wenn folde Rontursgläubiger vorhanden find, die Aussonderung berweigern. In diefem Falle wird eine Maffe aus bem Borbebaltsaut und eine andere aus bem eingebrachten Bute ge-

Das lettere barf obne Buftimmung bes Chemannes nicht aur Befriedigung von Gläubigern bermenbet merben, bie aus bem eingebrachten Gute Befriedigung nicht verlangen tonnen. Bei ber Berteilung bes Borbehaltsguts find bagegen alle Rontursalaubiger au berudlichtigen mit Ginichluk berjenigen, benen auch bas eingebrachte But baftet, und amar in ber Beife, bak für biefe Glaubiger bie Borfdrift bes § 68 RD. entsprechenbe Anwendung findet. RB. 4, 5. Der Chemann berliert bas an bem eingebrachten Bute ibm auftebenbe Bermaltungs. und Rupniekungsrecht an fich nicht. Es perbleibt ibm biefes Recht an bem tontursfreien, insbesonbere an dem bon ber Chefrau erit nach ber Ronfurgeröffnung erworbenen Bermogen. Jeboch muß er fich bie Bermaltung bes eingebrachten Gutes burd ben Ronfurspermalter gum Rmede ber Befriedigung ber Gläubiger gefallen laffen, benen bas eingebrachte But baftet. RG. 73, 239. Daber tann ber Ronturs. vermalter, wenn ber Wert bes eingebrachten Gutes burch ben Betrag folder Soulben ericopft wirb, zwar nicht eigenmad. tig, wider den Willen des befigenben Chemannes, fich in ben Befit bes eingebrachten Gutes fesen, wohl aber im Bege ber Rlage Berausgabe bes eingebrachten Gutes gegen ben Chemann berfolgen. RG. 73, 240. Dabei muß er allerbings nach. weisen, bag Schulben, für die bas eingebrachte But haftet, in einer ben Bort bes Eingebrachten überfteigenben Bobe be-Jeboch tann er, wenn ber Chemann icon bor ber iteben. Ronturgeröffnung auf Rlage einzelner Gläubiger gur Dulbung ber Amangevollstredung in bas Eingebrachte berurteilt ift, fich auf folde Urteile berufen, RG. 73, 241. Much tann er bom Chemanne gemäk §§ 260, 1421 BBB. Rechnungslegung verlangen, aber nur binfictlich bes Stammes bes eingebrachten Butes und ber Rubungen feit ber Beit, mo er guerft die Berausgabe bes eingebrachten Gutes geforbert bat. RG. 73, 242. - 3m Routurfe aber bas Bermogen bes Chemannes gebort bei bem gesetlichen Buterftanbe alles basienige aur Ronfurs. maffe, mas ber Chemann gur Beit ber Ronturseröffnung tatfächlich in Gewahrfam batte und die Chefrau nicht auf Grund § 771 3BD. für fich batte freigegeben verlangen tonnen, wenn eine Bwangsvollstredung gegen ben Gemeinschulbner erfolgt mare. 328.00, 34211. - Borbehaltsgut ber Chefrau des Bemeinschuldners gehört, auch wenn sich einzelne Gläubiger bes Mannes ausnahmsweise (f. §§ 1371, 1431, 1435, 1441 BGB.) baran halten können, niemals zur Konkursmasse, da es nicht zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger dient. SB. 00, 39312, DLG, 3, 63.

II. Gläubiger*.

- * Gläubiger, die ihre Ansprüche gemäß § 6 gegen den Konfursberwalter geltend zu machen haben, sind Ronkursgländiger (§§ 3, 10, 12, 138 ff.), Aussonderungsberechtigte (§§ 11, 43 ff.), Absonderungsberechtigte (§§ 4, 11, 47 ff.), Raffegläubiger (§§ 57 ff.). Diese Kategorien umfassen aber nur die hauptsächichten Möglichkeiten don Ansprüchen, die nötigenfalls im Klagewege gegen den Berwalter zu berfolgen sind; erschöpfend sind sie nicht. B. B. muß auch die Klage auf Aussehung eines Schiedsspruchs gegen den Berwalter erhoben werden, obwohl sie nicht unter jene Kategorien fällt. RG. 76, 245.
- 1. Rontursglänbiger**.

 ** Für die Konfursgläubiger entsteht durch die Konfurscröffnung nicht ein dem Pjändungspfandrecht ähnliches Recht
 an den Bermögensobjetten des Gemeinschuldners, und es
 handelt sich dabei nicht um einen Rechtserwerd, der nach den
 für den gutgläubigen Erwerd geltenden Grundsähen zu beurteilen wäre, vielmehr fällt das Bermögen des Gemeinschuldners in der Regel so, wie es ihm zusteht, also auch mit allen
 daran haftenden Rechten, Pflichten und dinglichen Beschränfungen, in die Konfursmasse. RG. 46, 167, DLG. 9, 378, dgl.
 RG. 19, 62, u. Anm. 5 § 1. Die Gesamtheit der Gläubiger
 ist seine juristische Berson; nur hinsichtlich des Ansechtungsrechts stehen sie insosen in einer Rechtsgemeinschaft, als das
 Ansechtungsrecht durch den Konfursberwaster (§ 36) für die
 Gläubigergesamtheit (§§ 29, 37) ausgeübt wird. Bgl. RG. 36, 367.
- 3. (2.) Die Kontursmasse bient zur gemeinschafts lichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger', welche einen zur Zeit der Eröffnung des Berfahrens' begründeten' Bermögensanspruch' an den Gemeinsschuldner haben (Kontursgläubiger).

Unterhaltsansprüche, die nach ben §§ 1351, 1360,

1361, 1578—1583, 15868, 1601—16154, 1708—17147 des Bürgerlichen Gesethuchs gegen den Gemeinschuldner begründet sind, sowie die sich aus den §§ 1715, 17168 des Bürgerlichen Gesethuchs ergebenden Ansprüche tönnen für die Zukunste nur geltend gemacht werden10, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Berpflichteten haftet11.

1 D. b. biejenigen, benen ein obligatorifder Anibruch gegen ben Gemeinichuldner auftebt, fei es auch, baf biefer nur beidrantt baftet, wie in ben Fallen bes § 171 Abi. 1 509. (Ronfurs bes Rommanbitiften), ber §§ 419, 1480, 1504, 2187 BBB. Nicht bingliche ober obligatorifde Aussonderungsberechtigte. S§ 43 ff., noch Absonberungsberechtigte, §§ 47 ff. RD. Gr. 53. 1125. Ferner nicht bie Teilhaber einer Sanbelsgesellicaft megen ihrer Mitglieberrechte (Rapitalanteile; anders megen etwaiger Glaubigerrechte). Dagegen ein ftiller Gefellicafter wegen ber Einlage (§ 341 \$098.). 320. 01, 40422. - Rach §§ 3, 43, 48 fonnen perfonliche Glaubiger, soweit ihnen nicht ein Aussonberungs. ober ein Absonberungsrecht auftebt, wegen Bermogensanfpruche nur anteilige Befriedigung berlangen. Bit ber Bermogensanfpruch (f. Anm. 4) nicht auf Gelbzahlung gerichtet, fo tritt, weil ber Ronturs nur eine Befriedigung in Gelb bieten tann, binfictlich ber anteiligen Befriedigung an bie Stelle bes Anspruchs gemäß § 69 eine Belbforberung nach bem Chabungemerte bes Anipruche. RB, 77, 110, Gr. 53, 1126, W. 08, 272, Anm. 1 § 69. Dies gilt 3. B. auch, wenn im Falle einer auf Bestellung bes Bemeinichuldners bor ber Ronturs. eröffnung für einen Gläubiger eingetragenen Briefbopotbet ber Sphothetenbrief bem Gläubiger noch nicht übergeben ift und alfo bie Spothet nach § 1163 Abf. 2 BBB. nicht bem Glaubiger, fondern bem Gemeinschuldner guftebt (f. Anm. 5 & 1), für ben Ansbruch bes Gläubigers (ber bereits bie Baluta bingegeben hat) auf Verschaffung der Sphothet. RG. 77, 109. Jedoch find in RG. 52, 5, Gr. 44, 1214, 52, 1075, JW. 06, 424°, W. 08, 237 Ansprüche aus ber bom nachmaligen Gemeinschuldner als Grundftudseigentumer übernommenen Berbflichtung jur Loidung bon als Grunbichulden ihm jufallenden Oppotheten und in Gr. 31, 404, 52, 1075 Ansprüche aus ber vom Gemeinschuldner übernommenen Berpflichtung zur Borrangseinräumung nicht als Kontursforderung, sondern als in vollem Umfange von dem Kontursberwalter zu erfüllende Ansprüche erachtet worden.

- 2 § 108. Bgl. auch Anm. 4 § 1. Erweiterung bes Begriffs ber Kontursgläubiger: §§ 26, 27, 28 (Forberungen, bie erst infolge ber Konturseröffnung entsteben), Anm. 3.
- Benngleich betagten ober bedingten (3. B. Regrefforderung bes Burgen; Schabenserfaganfpruche eines Sandlungs. gehilfen aus § 62 509. wegen jufunftiger Rachteile, f. 21nm. 9): §§ 65-67, R.G. 59, 56, 87, 85, Gr. 50, 1121, ober nach Art und Betrag noch nicht beftimmten (wie a. B. eine Schabeng. crfatforberung), Gr. 50, 1121 (32B. 06, 3647); mofern nur ber Anipruch von ber Teilnahme am Ronfurfe nicht ausgeschloffen ift: § 63, auch § 236 (ausgeschloffen ift a. B. bie Regrefforde. rung bes Burgen ober Miticuldners bes Gemeinschulbners infofern, als fie im Ronturfe nicht neben ber Forberung bes Blaubigers geltend gemacht werben tann, bal. Anm. 1 § 67). Unter mebreren Mitburgen ift ber Unfbruch bes einen gegen ben anderen auf Ausgleichung bon ber Bablung an ben Glaubiger auficbiebend bebingt: baber bat ein folder Anfpruch im Ronturfe des anderen Ditburgen als vor der Ronturseröffnung entstanden, also als eine Konfursforderung auch dann ju gelten, wenn die Rahlung erft nach der Ronturseröffnung erfolgt ift. DLG, 42, 73, bgl. Anm. 2 § 63 (wonach, wenn bie Bablung des Mitburgen laufende Binfen betrifft, § 63 Dr. 1 feine Anwendung findet). Dem Befteben ber Forberung gur Beit ber Ronturgeröffnung ftebt gleich ber Fall bes Entftehens ber Forberung burd bie Ronturgeröffnung. Gr. 50, 1121, Anm. 2. Erft fünftig neu entftebenbe Anfprache aber find feine Rontursforberungen (a. B. nicht ber Dietgins. anspruch bes Bermieters für bie Beit nach ber Ronfurs. eröffnung). R.G. 1, 348 (gegebenenfalls nach §§ 19-21, 59 Rr. 2 Maffefdulb). Daber im Falle bes Ronturfes über bas Bermögen eines Munbels auch nicht eine für ben Bormund erft nach ber Ronturgeröffnung festgefeste Bergutung (§ 1836 BBB.), ba ber Anspruch auf die Bergutung erft burch bie Feftfegung bes Bormundicaftsgerichts jur Entstehung gelangt.

RU3. 45, 44. 3ft jeboch bon bem Gemeinfdulbner bor ber RonturBeröffnung ein Blantoatzebt bingegeben, fo ftebt bem Bedielinbaber eine bedingte Forderung gu, die er durch Ausfullung bes Wechiels auch noch nach ber Ronturgeröffnung au einer unbedingten an machen berechtigt ift. RG. 33, 44, 58, 172. auch 84, 124, Anm. 7 & 15, bgl. R.G. 8, 57, 11, 8, Darüber, bak ber Andollatar eines vom Gemeiniduldner afzeptierten Bedlels aus diefem Ronfursglaubigerrechte bat, auch wenn ibm ber Bedfel erft nach ber Ronturgeröffnung inboffiert ift unb feinem Indoffanten eine berfonliche Ginrebe entgegenstanb. val. Anm. 7 & 15. - Ferner wird ber gutgläubige Erwerber einer Scheinforberung gegen ben Gemeiniculbner im Ralle des § 405 BBB. Ronfursalaubiger, wenn auch ber Ermerb erft nach ber Ronturgeröffnung, aber auf Grund einer borber bom Gemeinschuldner ausgestellten und aus ber Sanb gegebenen Schuldurfunde erfolgt; es tritt also in foldem Falle eine Debrung ber Baffiven nach ber Ronturseröffnung ein. Ry, 87, 420. - Comeit burch bie Ronturseröffnung für ben Schuldner eine fubieftibe Unmöglichteit ber Erfüllung feiner Berpflichtungen begrundet wird, befreit fie ibn meder bon feinen bei ber Ronfurgeröffnung beftebenden Berbflich. tungen, noch schließt sie aus, daß ber Gläubiger, wenn er den Gegenstand seines Anspruchs nicht erhält, nun das Geldintereffe. Schabenseriat und die im Ralle ber Richterfüllung ju gemabrenden atzefforifden Leiftungen, j. B. Bertrags. ftrafen, zu beanspruchen bat. Auch biefer Anspruch ftellt fich als eine Konfursforberung bar. 398. 00, 15936, 34413, auch MG. 21, 5, 26, 85, 59, 56, 398. 06, 3647, DLG. 10, 196, und Anm. 8 § 17, Anm. 6 § 26. Jedoch find Bertragsftrafen, Die erft infolge Sandlungen bes Gemeiniculdners nach ber Ronturs. eröffnung entstanden find (4. B. burd Buwiberhandlung gegen cin Ronfurrengverbot), feine Ronfursforderungen. RG. 59, 53.

* Bgl. über Bermögensanfpruch Anm. 3 § 1, Anm. 1 hier.
— Ansprüche auf Leistung von handlungen ober Dienken (§ 611 BBB.), auf Herschung eines Bertes (§ 631 BBB.) burch ben Gemeinschulbner sind Bermögensansprüche im Sinne bes § 3 nur, soweit im Falle unterbleibender Erfüllung das Interesse geforbert werden kann. Anm. 2 § 17. Dasselbe gilt bon dem Anspruch auf Rechnungslegung aus einem Agentur-

vertrage. Ein darüber schwebenber Brozes ift gegen den Gemeinschuldner fortzuseten. Gegen den Berwalter konnte nur bas Interesse wegen Richterfüllung geltend gemacht werden. DBG, 35, 244.

- * §§ 1351, 1360, 1361, 1578—1583, 1586 BBB : Unterhaltsansprüche eines Chegatten.
- * §§ 1601—1615 BBB.: Unterhaltsanfprüche ber Berwandten.
- 7 §§ 1708—1714 BGB.: Unterhaltsansprüche bes unebelichen Rindes gegen ben Bater.
- 8 §§ 1715, 1716 BBB.: Bochenbettstoften ber unebelichen Rutter.
- * Aur die Butunft gleichbedeutend mit "fur die Beit nach ber Eröffnung bes Berfahrens". RB. 9. Dagu geboren auch bie im boraus ju bemirtenben Leiftungen, welche jur Beit ber Konturgeröffnung fällig maren. Begr. 9. - Comeit ba. gegen ber Aniprud icon bor ber Ronfurberöffnung entitanben ift und für bie Bergangenheit geltenb gemacht werben tann (§ 1360 Abf. 2, § 1580 Abf. 3, §§ 1613, 1711 BBB.), ift feine Berfolgung im Ronturfe nicht ausgeschloffen; er unterliegt dann als Ronfursforderung auch ben mit dem Ronfursverfahren berbunbenen Beidranfungen (§§ 12, 14, 193). Begr. 9. - Die einem Sandlungsgehilfen wegen eines im Betriebe bes Gefcaftsberen erlittenen Unfalls gemäß § 62 Abf. 1, 3 508. anftebenbe Schabenserfatforberung umfaßt bon bornberein auch die ihm erft in Butunft erwachsenden Nachteile und gelangt auch insoweit nicht, wie die bier (§ 3 Abl. 2 RD.) genannten Unterhaltsanfpruche, erft mit bem Gintritt ber erforberlichen Boraussebungen jur Entstehung, fonbern ift auch insoweit als Bestandteil bes einheitlichen Schuldverhaltniffes, bas mit ber Begrundung ber Saftpflicht entsteht, bon Anfang an gegeben. Daber tann ber Erfatberechtigte im Ronturfe bes Gefchaftsberrn feine Forberung, auch foweit bie noch nicht fälligen Leiftungen in Frage tommen, gemäß §§ 69, 70 geltend machen. Ihm fteht auch wegen ber Forberung ihrem vollen Umfange nach ein Stimmrecht, insbesondere auch bei der Abstimmung über einen Awangsvergleich, gemäß § 95 au. MG. 87, 85.